

Zeitschrift für angewandte Chemie

III. Bd., S. 561—576 Wirtschaftlicher Teil u. Vereinsnachrichten

28. Juli 1914

Jahresberichte der Industrie und des Handels.

Die chemische Industrie Berlins im Jahre 1913. Nach dem soeben erschienenen zweiten Teile des Jahresberichtes der Berliner Handelskammer ist das wirtschaftliche Ergebnis des Jahres 1913 hinter dem des Vorjahres nicht zurück. Allerdings waren die Verkaufspreise für die Fertigfabrikate nicht immer mit den gesteigerten Notierungen für Rohstoffe und Kohlen in Einklang zu bringen. Die Ausfuhr nach den europäischen Ländern, sowie nach den übrigen Weltteilen hielt sich im Rahmen des Vorjahres. Der Versand nach den Vereinigten Staaten Amerikas geriet während der Beratungen über den neuen Zolltarif ins Stocken; es ist jedoch Ausicht vorhanden, daß unter der Wirkung des neuen Tarifes die Beziehungen mit diesem Lande wieder lebhafter werden.

Über die einzelnen Artikel ist im besonderen zu berichten, daß die gute Nachfrage nach Schweißsäure anhielt. Die Preise für den Artikel waren im allgemeinen unverändert, jedoch machte sich gegen Ende des Jahres angesichts der steigenden Notierungen für das Rohmaterial das Bestreben geltend, auch diejenigen für die Fertigfabrikate entsprechend heraufzusetzen. Der Handel mit Salzsäure war starken Schwankungen unterworfen, so daß die überschüssigen Mengen zeitweise zu erheblich heruntergesetzten Preisen abgestoßen werden mußten. Die Verkaufspreise für Salpetersäure standen in keinem Verhältnis zu den Herstellungskosten, die sich infolge der im ersten Semester gestiegenen Notierungen für Chilesalpeter erhöhten. Für calc. Gläubersalz wurde der inländische Bedarf durch die Stilllegung einer Reihe von Glashütten besonders im Bereich der Tafelglasindustrie, recht ungünstig beeinflußt, so daß nicht unerhebliche Mengen zu weichenden Preisen im Auslande untergebracht werden mußten. In flüssigem wasserfreiem Ammoniak hielten sich Umsatz und Verkaufspreise im allgemeinen auf der gleichen Höhe wie im Vorjahr. Für kohlensaurer Ammoniak traten einige neue Fabriken in Wettbewerb mit den bisherigen Erzeugern dieses Artikels. Hierdurch wurde ein Herabsetzen der Verkaufspreise nötig, um die hergestellten Mengen unterbringen zu können. Die Notierungen für Salmiakgeist, der im ersten Halbjahr noch recht lebhaft begehrte war, erlitten im Spätsommer einen starken Rückgang. Der Grund hierfür lag in einer allgemeinen, in ihrem Umfange allerdings ungerechtfertigten Beunruhigung des Ammoniakmarktes, die durch das Bekanntwerden der Tatsache verursacht wurde, daß die Arbeiten zur Herstellung von synthetischem Ammoniak erfolgreich durchgeführt waren. Gelbes Blutlaugensalz war bis zum Herbst hinein weiter gut begehr, so daß die Preise etwas heraufgesetzt werden konnten, ohne jedoch einen befriedigenden Nutzen zu lassen. Für rotes Blutlaugensalz hielten sich Umsatz und Preise auf ungefähr der gleichen Höhe wie im Vorjahr. Dasselbe ist von Rhodanosalz zu sagen, deren Verkaufspreise nicht befriedigen konnten. Der Umsatz in Thoriumnitrat erfuhr gegen Ende des Berichtsjahres eine geringe Steigerung. Die außergewöhnlich starke Nachfrage seitens der Citronenfabriken Nordamerikas, wo nahezu die ganze Citronenernte durch Frost vernichtet war, führte zu einer erheblichen Preissteigerung für das Rohmaterial, das gegen Ende des Berichtsjahres völlig vergriffen war. Die Preise des Fertigfabrikates zeigten eine entsprechende Aufwärtsbewegung, doch konnten sie schließlich nur noch nominell genannt werden, da Umsätze mangels Ware nicht stattfanden.

In chemisch-pharmazeutischen Produkten und pharmazeutischen Spezialitäten hat seit langer Zeit die Branche nicht unter so ungünstigen Verhältnissen gearbeitet wie im Berichtsjahre. Was die einzelnen

Artikel betrifft, so erfuhren das aus der Türkei stammende Rohmaterial für Opium und die daraus hergestellten Alkalioide im Laufe des Jahres einen Rückgang des Preises von 36 M per Kilo auf 23 M.

Von den Alkaloiden notierten:

Morphium per Kilo am 30./5. 376 M, am 6./11. 275 M. Codein per Kilo am 15./2. 585 M, am 6./11. 400 M.

Cocain ist infolge Überproduktion von 275 M per Kilo für das handelsübliche salzsaure Präparat auf 185 M. per Kilo im Preise heruntergesetzt worden.

Aus der Reihe der Teerprodukte tritt die krystallisierte Carbolssäure als besonders entwerteter Artikel hervor. Der Rückgang ist auf über 20% des im Jahre 1912 notierten Standes zu bemessen.

Raff. Camphor wurde infolge der Überschwemmung des deutschen Marktes mit dem japanischen Produkt, Quecksilber wegen Überproduktion, Menthol infolge einer vorzüglichen Ernte der Pfefferminzpflanze in Japan merklich billiger.

Nur einen verhältnismäßigen geringen Schutz gegen die rückläufige Tendenz konnten die kürzere oder längere Zeit bestehenden Handelssyndikate bieten, auch sie mußten unter dem Drucke der allgemeinen Verhältnisse die Preise einiger von ihnen beherrschter Artikel ermäßigen, wie z. B. die von Salicylsäure und den damit zusammenhängenden Produkten Salol, Acetylsalicylsäure, ferner Chloroform, Strychnin. Nur vereinzelte Artikel haben ihren Preisstand erhöht, so z. B. Chinin, Borax und Borsäure, Jodpräparate und Santonin.

Der Absatz in Mineral-, Pigment- und Lackfarben war auf dem Inlandsmarkte und hinsichtlich der Ausfuhr ziemlich gleichmäßig, die Höhe des Umsatzes erreichte annähernd diejenige des Vorjahres. Das Ergebnis des Exportes ist erfreulich, auch wirkte auf das Farbengeschäft belebend die Mode ein, größeren Farbenreichtum zur Verwendung zu bringen.

Der hohe Preisstand der Rohstoffe erwies sich als dauernd und kam namentlich bei den Metallen, wie Blei, Zinn, Zink und Kupfer, zum Ausdruck. In einigen Baritytsalsalzen machte sich Knappheit bemerkbar, so daß die Preise für die zur Farblackfabrikation notwendigen Rohstoffe wesentlich anstiegen. Noch ungünstiger gestaltete sich die Lage auf dem Farbholzmarkt, da manche Holzsorten überhaupt nicht angeboten wurden, andere durch Knappheit und durch hohe Seefrachten einen erheblichen Preisaufschlag erfuhren. Die Verkaufspreise konnten infolge der starken Farbenproduktion und der daraus sich ergebenden heftigen Konkurrenz nicht in Einklang mit den Preissteigerungen auf dem Rohstoffmarkte gebracht werden.

Was die einzelnen Verwendungszwecke anbelangt, so war das Geschäft in Farben für die Buntpapierfabrikation, für Dekorationsmalerei, Blechdruck usw. sowie in Künstler- und in graphischen Farben befriedigend. Der Absatz erfuhr nur einen Abbruch dadurch, daß infolge Vereinfachung der Fabrikationsweise seitens der Anilinfabriken viele Farbstoffe beinahe gebrauchsfertig geliefert werden, aus denen die Verbraucher die betreffenden Pigmentfarben resp. Farblacke selbst herstellen.

In Permanteweiß (Blanc fixe) hielt sich der Umsatz auf der Höhe des Vorjahres, wenn auch nicht zu erkennen ist, daß die aus anderem Rohstoffe hergestellten Produkte dem aus Witherit erzeugten Abbruch tun. Auf jeden Fall zeigte sich eine Neigung zur Herstellung billiger Fabrikate, die sich auch in der Chrompapierfabrikation, Kartonstreichelei usw. eingebürgert haben, während zum Barytieren photographischer Papiere immer größere Ansprüche an das zur Verwendung gelangende Blanc fixe gestellt und daher nur erstklassige Marken benutzt werden. Der Markt

von Pariserblau wies immer noch keine Besserung auf, da die Verkaufspreise in keinem befriedigenden Verhältnis zu den hohen Rohstoffpreisen stehen.

Die Marktlage für Terpentinöl war noch stiller als im Jahre zuvor; Preisschwankungen erheblicher Art waren nicht zu verzeihen, infolgedessen vollzog sich nur ein ruhiges Bedarfsgeschäft, ohne daß spekulative Käufe größerer Art getätigt wurden.

Mehrere inländische Raffinerieanstalten für Kienöl haben die Fabrikation wegen mangelnden Nutzens aufgegeben, hauptsächlich weil die Nachfrage nach Kienölraffinaten zufolge der billigeren Preise des amerikanischen Terpentinöles und der steigenden Verwendung von Mineralölen als Terpentinölersatz immer mehr nachließ.

Die Preise für amerikanisches Harz (Kolophonium) waren für dunkles Harz Marke B/C auf etwa 15 M loco Hamburg gesunken. Angesichts dieser rückgängigen Bewegung deckte der Verbrauch nur den notwendigsten Bedarf.

Der Absatz der Lackfabriken war geringer als im Vorjahr. Die Rohstoffe waren außer Manilla Copal, Dammar, Mastix, Sandarac und Schellack billig. Im allgemeinen gestaltete sich die Herstellung der Öllacke und Zaponlacke nutzbringender, die der Spirituslacke aber weniger ertragreich als im Vorjahr. Die Fuselölpräparate hielten sich auf niedrigerem Preise als im Vorjahr, was der Zaponindustrie zugute kam. Die Ausfuhr hat sich verringert. Der neue nordamerikanische Zolltarif brachte für die Lackindustrie keinen Vorteil. Die Konvention der Zaponlackfabrikation ging am 1./10. auseinander und konnte nicht erneuert werden.

Zum Handel mit Drogen und ätherischen Ölen waren Ende 1912 die Aussichten für das Berichtsjahr nicht günstig. Die Ausfuhr nach dem Balkan, sobald dort Ruhe eingetreten war, nach Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark und dem übrigen europäischen Auslande, bewegte sich in regelrechter Weise. Die schwierigen Kreditverhältnisse, Verluste auf Lagerbestände und verminderter Absatz wirkten ungünstig auf die Zahlungsweise der Kundschaft ein. Besonders häufig waren Verluste bei Gesellschaften m. b. H. Was einzelne Artikel betrifft, so war u. a. Arsénik nennenswerten Preisveränderungen unterworfen. Die ausländischen Fabriken, die in den letzten Jahren durch hervorragend billige Notierungen den deutschen Markt zu erobern versucht hatten, verhandelten wegen einer Preisverständigung, um die Preise aufzubessern, und wurden hierdurch an weiteren Preisermäßigungen verhindert.

Bleiprodukte hatten zunächst eine Preisermäßigung von etwa 5% aufzuweisen, alsdann trat eine lebhafte Preissteigerung ein, die im Juni ihren Höhepunkt erreichte: Seit diesem Zeitpunkte sind die Preise langsam um etwa 12% zurückgewichen.

Die Konvention für Borsäure hat die Preise während des ganzen Jahres nicht verändert, dagegen wurde Borsäure um etwa 8% teurer.

Glycerin konnte mit geringen Schwankungen während des Jahres seinen Preisstand behaupten. Erst in den letzten Monaten trat eine Preissteigerung ein, die etwa 7% nicht überstieg. Zu bemerken ist, daß die Preisskala, nach der bisher die Abschläge und Zuschlüsse für die einzelnen Qualitäten gegenüber dem Preis für Pharmakopoeiware verrechnet wurden, laut gemeinschaftlichem Beschuß der Fabriken eine Veränderung erfuhrt; hierbei ist der bisherige Abstand zwischen den technischen Qualitäten gegenüber der Pharmakopoeiware verringert worden.

Die Preise von Guimaraibicum wichen bis Mitte des Jahres infolge einer günstigen Ernte um etwa 8%, haben jedoch diesen Rückgang bis Ende des Jahres wieder eingeholt.

Die Nachfrage nach Lithopone war eine starke. Die Preise konnten sich daher weiter befestigen. Während des ganzen Jahres hat Mangel an Ware geherrscht, und nur mit Mühe war es möglich, die kontraktmäßig abgeschlossenen Quantitäten von den Fabriken geliefert zu erhalten. Hervorgerufen ist die stark vermehrte Nachfrage nach Lithopone in erster Linie dadurch, daß die Eisenbahnverwaltungen

die bislang sehr große Verbraucher von Bleiweiß waren, dieses nicht mehr verwenden, und als Ersatzmittel hauptsächlich Lithopone und Zinkweiß in Frage kommt.

Die russische Lycopodiumernte war sehr günstig, was ein Fallen der Preise um etwa 15% zur Folge hatte.

Olein fand normalen Absatz und konnte seinen Preisstand mit geringen Schwankungen während des ganzen Jahres behaupten.

Ricinusöl gab zunächst im Preise etwa 10% nach, um dann etwas anzuziehen.

Die Preise von Salma sind erheblich gewichen. Zurückzuführen ist dies auf ein neues Verfahren, das die Gestaltungskosten nicht unerheblich verbilligte. Dieselben Verhältnisse haben auch einen Preisrückgang für Salmiakgeist hervorgerufen, der etwa 18—20% beträgt.

Entsprechend der starken Ermäßigung des Rohzinkpreises sind auch die Zinkweißpreise heruntergegangen, und zwar von Anfang des Jahres um etwa 15%.

Die Zunahme des Verbrauches an künstlichen Düngemitteln hielt im Berichtsjahre an. Die ausgezeichnete Entwicklung der deutschen Landwirtschaft stärkte die Aufnahmefähigkeit und erhöhte demgemäß die Einfuhrziffern für Mineralphosphate wiederum nicht unerheblich. Über Hamburg wurden 330 886 t im Jahre 1913 gegen 308 711 t 1912, also 22 177 t mehr, eingeführt. Über Stettin und andere deutsche Ostseehäfen sind etwa 300 000 t oder etwa 19 000 t mehr als 1912 eingeführt worden. Gegen Ende des Jahres ließ der Absatz an Superphosphat etwas zu wünschen übrig, da die Fabrikanten wohl die Steigerung des europäischen Verbrauches überschätzt haben. Die Preise hielten sich trotzdem nahezu auf dem bisherigen Stande.

Schwefelsaures Ammoniak hat fast bis zum Ende des Berichtsjahres Preise von 14—14,75 M für 50 kg brutto einschließlich Sack Basis 25% Ammoniak behauptet. Zum Schluß schwächte sich der Markt infolge der Uneinigkeit zwischen den Herstellern des synthetischen Ammoniaks, Patent Haber, der Badischen Anilin- und Soda-fabrik und dem Bochumer und oberschlesischen Syndikat bedeutend ab. Es ist jedoch ein baldiges Wiederanziehen der Preise zu erwarten, da der Bedarf immer noch die Steigerung der Produktion auf dem Weltmarkt übertrifft. Mischungen (Ammoniak-Superphosphat) mit 9% Stickstoff und 9% wasserlöslicher Phosphatsäure kostet 8 M per 50 kg brutto einschließlich Sack. Die Mischung 5×10 kostete etwa 5,20—5,45 M für 50 kg. Der Absatz der Ware war in Deutschland am stärksten.

Auch der Verbrauch des Kalkstickstoffs stieg wieder, der mit der Gehaltsgarantie von 15—16% Stickstoff zu 9,40 M per Zentner frei aller deutschen Bahnstationen und 17—21%ige Ware zu 0,59 M für Prozent Stickstoff und 50 kg gehandelt wurde. Wenn die Menge, die der Inlandsmarkt aufnahm, auch noch keine solche Bedeutung hatte, wie es der billige Preis des Stickstoffes in dem Kalkstickstoff gegenüber Chilesalpeter rechtfertigt, so ist doch zu vermuten, daß allmählich dem Kalkstickstoff für manche Bodenarten gegenüber dem Chilesalpeter der Vorzug gegeben werden wird. Die Preise für diesen schwankten zwischen 10 und 10,60 M für 50 kg. Hierbei ist zu bemerken, daß der Verbrauch durch sog. Norgesalpeter nicht nennenswert berührt wurde, da von letzterem Artikel nur geringe Mengen an den Markt kamen. Die Preise für Norgesalpeter bewegten sich zwischen 16 und 16,80 M für 100 kg ab Hamburg. Der Verbrauch an Thomasmehl war im Berichtsjahre zufriedenstellend und ist gegen das Vorjahr etwas gestiegen. Die erhöhten Rohstoffpreise hatten eine Preisheraufsetzung für Thomasmehl von 1 Pf pro Kilogrammprozent Phosphorsäure im Gefolge.

Dem Kalisyndikat gehörten im Berichtsjahre 164 Kalifabriken an, von denen 48 im Laufe des Jahres beigetreten sind. Der Gesamtabsatz des Syndikates betrug etwa 190,6 Millionen Mark gegen 172,6 Mill. Mark im Vorjahr.

Organische Stickstoffkörper wie Blutmehl, Hormmehl und Ledermehl wurden zu Preisen von 0,90—0,96 M, 0,46 bis 0,82 M und 0,55—0,62 M pro Prozent Stickstoff und 50 kg bewertet und vorzugsweise nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt, da in Deutschland organ-

nische Dünger nicht mehr gern verwendet werden. Dagegen bleiben Italien und Frankreich als Absatzgebiete von Bedeutung.

Da die Länder, die künstliche Düngemittel verwenden, den eigenen Bedarf nicht im Lande decken können, überwiegt die Nachfrage das Angebot. Infolgedessen sind die Stickstoffträger, wie Kadavermehl aus Abdeckereien, Fischguanos und Fischmehl nach ihrem Gehalt an Stickstoff und Phosphorsäure recht gut bezahlt. Es erzielten Kadavermehl mit 4—9% Stickstoff und 10—11% Phosphorsäure 12—14,50 M, Fischguano mit 8—9% Stickstoff und 12 Phosphatsäure 14—18 M.

Was Knochen und Leimleider betrifft, so hat die Uneinigkeit des maßgebenden Syndikates und der freien Fabriken ein Weichen der Preise für Rohknochen nicht ermöglicht; es wurden 5—6 M für 100 kg bezahlt. Von indischem Knochenschrot wurden über Hamburg etwa 3000 t eingeführt, von Rohknochen 7055 t. Leimleider war gegen Ende des Jahres reichlicher zugeführt, da die Gerbereien aller Länder über Erwarten stark beschäftigt wurden. Die Tendenz für Leime, besonders Leder- (Haut-) Leim, war im Berichtsjahr durchgehend fest. Zum Schluß erfuhr sie noch eine Anregung durch Gebote auf größere Mengen greifbarer Ware für die Vereinigten Staaten von Amerika. Knochenleim notierte 56—70 M, Lederleim von 92—110 M für 100 kg brutto einschließlich Sack.

Knochenfett und Leimfette blieben gut gefragt. Zum Jahresschluß zeigte sich eine vermehrte Unternehmungslust, weshalb die Preise weiter anzogen.

Die Lage der Industrie der Parfümerie- und Feinseifen war von der im Vorjahr geschilderten wenig verschieden. Das deutsche und gerade das kaufkräftige Publikum bevorzugt vielfach die ausländischen teuren Marken englischen und französischen Ursprungs in einem sachlich unbegründeten Umfange.

Der hohe Preisstand für Petroleumprodukte regte die Unternehmungslust allenthalben an und führte so zu einer erhöhten Bohrtätigkeit, die im Verein mit günstigen Ergebnissen neuer Gebiete eine weitere Steigerung der Weltrohproduktion zur Folge hatte. Die Gesamtgewinnung hat damit die Menge von 50 Mill. Tonnen überschritten. Der durch die vermehrte Produktion ermöglichten größeren Erzeugung von Petroleumprodukten stand bei der Mehrzahl von ihnen eine nicht weniger bedeutende Steigerung der Nachfrage gegenüber. Insbesondere war dies bei dem zum Betriebe von Explosions- und Wärmemotoren gebrauchten Benzin und Treiböl der Fall, sowie bei dem als flüssiges Feuerungsmaterial verwendeten Heizöl. Infolgedessen sind auch die Preise auf einem hohen Stande geblieben.

Über die Rohölgewinnung in Deutschland im Jahre 1913 liegen amtliche Ziffern noch nicht vor. Die Gesamtproduktion wird auf 125 000—130 000 t gegenüber 135 000 in 1912 veranschlagt. Die Verminderung des Ausbeutes ist auf die geringere Ergiebigkeit des Ölgebietes bei Wietze in Hannover zurückzuführen.

Auf dem deutschen Benzinkmarkt haben die Preise die seit Mitte 1911 herrschende stark steigende Tendenz zunächst beibehalten und am Beginn des Frühjahrs ihren Höhepunkt erreicht.

Im letzten Vierteljahr 1913 erklärte die Asiatic Petroleum Company ihre Absicht, die am Ende des Jahres ablaufende Interessengemeinschaft mit den großen deutschen Raffinerien, die seit etwa 15 Jahren unter dem Namen „Vereinigte Benzinfabriken G. m. b. H.“ bestand, nicht erneuern zu wollen und sich vielmehr durch eigene Fabriken und Anlagen am deutschen Geschäft künftig zu beteiligen. Die Steaua Romana, A.-G. für Petroleumindustrie, die bisher in Deutschland mit der Asiatic zusammengearbeitet hatte, sagte sich von ihr los und hat mit den oben erwähnten deutschen Fabriken, die das rumänische und indische Rohbenzin der Steaua Romana und Asiatic bisher verarbeitet und vertrieben hatten, eine neue Gemeinschaft gegründet, die unter Wahrung der Selbständigkeit jeder Fabrik eine größere Beteiligung als bisher, dem rumänischen Benzin am deutschen Markt ermöglicht.

Der hauptsächliche Rohstoff der Teerproduktion, der Kokereiteer, wurde entsprechend der guten

Beschäftigung der Kokereien während des größten Teiles des Berichtsjahres in steigenden Mengen erzeugt. Die Gasterproduktion hat weiter zugenommen, da die Verwendung von Leuchtgas in Haus und Betrieb sich weiteren Eingang verschafft hat. Der Absatz von Produkten der Teerdestillation war in der ersten Hälfte des Jahres gut, im dritten Vierteljahr befriedigend und im vierten schleppend. Der Absatz an schweren Teerölen war sehr flott, so daß die Anfang des Jahres noch vorhandenen Bestände abgestoßen werden konnten. Neben der immer steigenden Verwendung der Teeröle für Heiz- und Motorenzwecke trug auch die bessere Beschäftigung des Imprägniergewerbes zur Befestigung des Ölmarktes bei. Der Benzolmarkt war sehr lebhaft, so daß der Nachfrage nach Benzol für Motorenbetrieb kaum genügt werden konnte, obwohl die Erzeugung eine wesentliche Steigerung erfahren hat.

Auch der Absatz an Toleol war nach einer anfänglichen Stockung zufriedenstellend, dagegen ist der von Solventnaphtha (Steinkohlenbenzin) mehr und mehr zurückgegangen. Es wird darauf hingearbeitet, Solventnaphtha in Konkurrenz mit dem schweren Petroleumbenzin als Betriebsstoff für Motoren und als Lösungsmittel in der Lackfabrikation in Aufnahme zu bringen.

Das Geschäft in Naphthalin zeigte in der ersten Jahreshälfte nicht den flotten Gang wie im Jahre 1912; der Absatz hob sich aber mit dem Eintritt des Herbastes, so daß die Gesamtbeschäftigung nicht hinter der vorjährigen zurückgeblieben ist, wozu der steigende Absatz an Motorenphthalin merklich beigetragen hat. Carbolsäure, Anthracen und Kresol lagen schwach, während Pyridinbasen guten Absatz fanden.

In Japan, wohin früher große Posten Schuhcremen gingen, sind einheimische Fabriken entstanden, die den Wettbewerb aufzunehmen vermögen. Bis auf Schellack und Kopal bewegten sich die Preise für Rohstoffe ungefähr auf gleicher Höhe wie im Vorjahr. [K. 20.] —d.

Gesetzgebung.

(Zölle, Steuern, Frachtsätze, Verkehr mit Nahrungsmitteln, Sprengstoffen, Güten usw.)

Vereinigte Staaten. Tarifentscheidung des Schatzamtes. Laut Entscheidung vom 27./6. 1914 ist Quebrachoeextrakt, enthaltend Mysobolanextrakt, vom 27./7. 1914 ab als nicht besonders vorgehender verarbeiteter Artikel nach § 385, Tarif von 1913, mit 15% vom Wert zu verzollen. — Laut Entscheidung vom 24./6. 1914 unterliegt Zinnpulver vom 24./7. 1914 ab als „Bronzepulver“ nach § 146 einem Wertzoll von 25%. — Laut Entscheidung vom 29./6. 1914 stellt wässriger Opiumextrakt für Rauchzwecke geeignetes Opium dar, dessen Einfuhr durch Gesetz vom 17./1. 1914 verboten ist. — Laut Entscheidung vom 22./6. 1914 dürfen Eisen- oder Stahltrömmeln ausländischen Ursprungs, die für die Ausfuhr von Gasolin, Kerosin oder Schmieröl benutzt worden sind, zollfrei gemäß § 404 wieder eingeführt werden, da nach einem Gutachten des Bureau of Chemistry die genannten Artikel in wissenschaftlichem und technischem Sinne als Chemikalien anzusehen sind. — Bei der Einfuhr von mit ausgesiebten Stoffen (screenings) vermischtem Leinsamen sind laut Entscheidung vom 10./6. 1914, wenn erstere einen Handelswert besitzen, beide Teile für sich zu verzollen, und zwar der Leinsamen gemäß § 212 mit 20 Cts. für 1 Bushel von 56 Pfd. (gleich 25,4 kg) und die fremdartigen Stoffe als nicht besonders vorgehender unverarbeiteter Artikel nach § 385 mit 10% vom Wert.

Tarifentscheidung des Zollappellationsgerichts. Der in § 421 (333) des Tarifes von 1909 (1913) gebrauchte Ausdruck „nachgeahmte Glasperlen“ (imitation pearl beads) ist mehr spezifisch als der in § 448 (357) gebrauchte „nachgeahmte Perlen“ (imitation pearls). Letzterem Paragraphen sind daher nur solche für Juwelierzwecke gebrauchte nachgeahmte Perlen zu unterstellen, die keine Glasperlen darstellen. —

Ein loses, offenes Gewebe aus dicken *A s b e s t s t r i c k e n*, eingeführt von der Grasselli Chem. Co., unterliegt als gewebtes Fabrikat aus Asbest nach § 462 (367) einem Wertzoll von 40 (20)%. — Bei der Einfuhr von *O l i v e n ö l* ist die in einem Behälter enthaltene Menge durch Messung festzustellen, wobei 1 Gall. zu 231 Kubikzoll (= 3,785 l) anzunehmen ist, auch wenn dies mit dem Handelsgebrauch nicht übereinstimmt.

2. Des Board of General Appraisers: „*C o n - c r e t e e s s e n c e o f l e m o n*“, ein von G. B. Ritchie & Co., New York, eingeführter neuer Handelsartikel, enthaltend 21,43% Citronenöl und feingemahlene Citronenschale in Wasser, ist nicht als Citronenöl zu klassieren, sondern unterliegt als nicht besonders vorgesehenes Fabrikat nach § 480 (385) einem Wertzoll von 20 (15)%. — Sog. *S c h e l l a c k - w a c h s*, eingeführt von der Kasebier-Chatfield Shellac Co., New York, bestehend in einem Gemenge von hartem Wachs und Paraffin, u. a. zum Polieren von Fußböden und Papier benutzt, geht als Wachs nach § 707 (641) zollfrei ein. — „*L a c t i c f e r m e n t*“, eingeführt von Thos. Meadows & Co., New York, dem Hauptwert nach aus Milchzucker bestehend, ist kein medizinisches Präparat, sondern als Milchzucker nach § 248 mit 5 Cts. für 1 Pfd. zu verzollen (geht nach § 547 zollfrei ein). — *M e t a l l b e h ä l t e r f ü r I n - d i g o p a s t e*, eingeführt von A. Klipstein & Co., New York, für mehrmaligen Gebrauch geeignet, sind nach § 151 (127) zu verzollen. — „*R e d c e r a t e o f s p e r m a c i t t i*“, eingeführt von der Reinschild Chem. Co., New York, bestehend in parfümiertem, rot gefärbtem Fett, das für aufgesprungene Lippen und Hände bestimmt ist, unterliegt als nichtalkoholisches medizinisches Präparat nach § 65 (5) einem Wertzoll von 25 (15)%. — *W i l d e K i r s c h - k e r n e*, ausgekernt, sind als nicht besonders vorgesehene unverarbeitete Artikel nach § 480 (385) mit 10 (10) % vom Wert zu verzollen. — „*S e n f s a m e n ö l*“, eingeführt von der Internat. Forwarding Co., Chicago, ist nach dem Gutachten des Regierungschemikers als „ausgepreßtes Öl“ im Sinne von § 3 (45) zu klassieren, gleichgültig, auf welchem Wege es tatsächlich gewonnen worden ist, und unterliegt als solches einem Wertzoll von 25 (15)%. — „*S a o p - c r e - s o l*“, eine von L. F. Chalin, New Orleans, eingeführte Mischung von Cresol und Öl ist als Kohlenteerpräparat zu klassieren, da der Importeur aber beantragt hatte, es als Cresol für zollfrei zu erklären, mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

D.

Das Bundesgericht in Washington hat das Gesetz, durch welches die *P e t r o l e u m - P i p e l i n e s* für öffentliche Verkehrsmittel („common carriers“) erklärt und der Interstate Commerce Commission unterstellt worden sind, für gültig erklärt.

D.

Honduras. Durch Gesetz vom 18./2. 1914 sind u. a. folgende Einfuhrartikel für 1 Jahr von der „peaje“ (Straßentaxe) befreit worden: Romanzement, Anstrichfarben, Gasolin und Zinkplatten. — Ein Gesetz vom 23./2. 1914 befreit für 5 Jahre Calciumcarbid in Stücken oder granulierter Form, Carbolin und Creolin von den Einfuhrzöllen, städtischen und Binnensteuern und der Straßentaxe. (La Gazeta, 1./4. 1914.)

D.

Salvador. Durch Gesetz vom 23./4. 1914 ist der Präsident der Republik ermächtigt worden, in Hinsicht auf die bevorstehende Fertigstellung des Panamakanals auf einer der Inseln im Golf von Fonseca oder an einem Punkt an der Bai von La Union einen *F r e i h a f e n* anzulegen. (Diario Oficial, 27./4. 1914.)

D.

Guatemala. Durch Verfügung des Präsidenten vom 18./4. 1914 sind die Einfuhrzölle für *L i n i m e n t e* (Tarifnummer 2655) von 1,50 auf 1 Peso und für *F i e b e r - m e d i z i n* in Flaschen von nicht mehr als 200 g (Tarifnummer 2685) von 6 auf 3 Pesos für 1 kg herabgesetzt worden.

D.

Japan. Laut Verfügung vom 2./5. 1914 haben die Fabrikanten und Importeure von *K u n s t b u t t e r* vom 1./10. 1914 ab die Behälter oder Umhüllungen mit der japanischen Bezeichnung dafür zu versehen.

D.

Rußland. *V e r p a c k u n g a u s l ä n d i s c h e r p a t e n - t i e r t e r H e i l m i t t e l*. Das Rundschreiben Nr. 18702 vom Jahre 1904 über die Erfordernisse, denen die Ver-

packung ausländischer patentierter Heilmittel genügen muß, hat infolge der im Jahre 1905 unter Nr. 12875 ergangenen Erläuterung des Zolldepartements seine Geltung verloren. Danach ist das Verfahren für die Einfuhr ausländischer Arzneien in der früher vom Medizinalrat zugelassenen Verpackung bis zur Bestätigung und Veröffentlichung einer neuen Ordnung für die Einfuhr ausländischer Heilmittel nach Rußland in Kraft belassen worden. (Rundschreiben des Zolldepartements vom 20. Mai 1914, Nr. T 4749.)

dn.

Luxemburg. *V e r k a u f u n d V e r s a n d v o n K a l i - s a l z e n*. Das Memorial vom 8./7. 1914 enthält ein Gesetz vom 2./6. 1914 und eine zugehörige Ausführungsverordnung vom gleichen Tage, wodurch für den Verkauf und Versand von Kalisalzen ähnliche Bestimmungen erlassen sind, wie sie im Deutschen Reich gelten.

ar.

Marktberichte.

Vom Metallmarkt in den Vereinigten Staaten. (Anfang Juli.) Die Zunahme der Nachfrage für *R o h e i s e n* und *S t a h l*, die Ende Mai eingesetzt hatte, hat im Juni angedehnt, indessen kann erst die Zukunft lehren, ob sie auf einer wirklichen Besserung der Verhältnisse beruht oder nur durch die Knappheit der Vorräte auf den Werken der Konsumenten veranlaßt worden ist. Die Stahlwerke haben mit ungefähr 60% ihrer Gesamtkapazität gearbeitet gegenüber noch nicht 55% im Mai, da aber im Juli regelmäßig zahlreiche Werke zwecks Vornahme von Reparaturen den Betrieb einstellen, so wird die Produktion wahrscheinlich wieder zurückgehen. Die Preise für südliches Roheisen sind um 25 Cts. für 1 t herabgesetzt worden, was zu erheblichen Abschlüssen für spätere Lieferung geführt hat. Auch das Ausland hat ungefähr 40 000 t übernommen. — Der Markt von Nichteisenmetallen ist flau geblieben. *K u p f e r* hat fallende Tendenz gehabt, wodurch die Kauflust etwas belebt worden ist. Elektrolytisches Kupfer wird in New York zu 13,7 Cts. für 1 Pfd. quotiert. Lakekupfer ist zu 14 bis 14 $\frac{1}{4}$ Cts. verkauft worden. — Für *B l e i* hat sich der abgelaufene Monat verhältnismäßig am günstigsten gestaltet. Die Abschlüsse haben einen ziemlich bedeutenden Umfang gehabt, auch das Ausland hat sich daran beteiligt. Der Preis hat sich fest auf 3,90 Cts. für 1 Pfd. in New York und 3,82 $\frac{1}{2}$ Cts. in St. Louis gehalten. — Für *Z i n k* hat dagegen wenig Nachfrage geherrscht, obwohl der Preis etwas gesunken ist, auf 5—5,05 Cts. für 1 Pfd. in New York und 4,85 bis 4,90 Cts. in St. Louis. — Auch in *A l u m i n i u m* ist das Geschäft ruhig. Ingots Nr. 1 werden in New York zu 17 $\frac{1}{2}$ —18 Cts. für 1 Pfd. quotiert. — Die Preise von *A n - t i m o n*, für das auch nur geringe Nachfrage besteht, halten sich auf 5,75—7,35 Cts. für die verschiedenen Marken. — Für *Q u e c k s i l b e r* sind ziemlich umfangreiche Aufträge gebucht worden. Der Preis für 1 Flasche von 75 Pfd. (gleich 34 kg) lautet in San Francisco auf 37 Doll. für das Inland und 35 Doll. für das Ausland, in New York auf 37,50—38,50 Doll., d. h. um 2 Doll. niedriger als vor 1 Monat.

D.

Vom New Yorker Chemikalienmarkt. (Anfang Juli.) Das 2. Vierteljahr ist zu Ende gegangen, ohne daß die erhoffte Besserung des Geschäfts eingetreten ist. Die Konsumenten beobachten fortgesetzt eine vorsichtige Haltung und beschränken ihre Ankäufe auf die Befriedigung notwendiger Bedürfnisse. Die Produzenten andererseits suchen sich den gedrückten Verhältnissen durch Einschränkung ihrer Produktion anzupassen. So arbeiten angeblich zahlreiche *C h l o r k a l k f a b r i k e n* nur mit halber Kapazität. — Über Preisveränderungen seit unserem letzten Bericht ist nur folgendes zu erwähnen. Die Preise von *K a - l i u m s a l z e n* haben keine Veränderung erfahren. Dies trifft insbesondere auch für *Ä t z k a l i z u*, indessen erwartet man in gut unterrichteten Kreisen ein baldiges weiteres Steigen der Preise, da die in- und ausländischen Fabrikanten in gutem Einverständnis zu stehen scheinen. — Calciniertes *K a l i u m c a r b o n a t* von 80—85% hat sich von seinem niedrigen Stand, 3—3 $\frac{1}{8}$ Cts. für 1 Pfd., noch nicht wieder erholt, doch hat der Markt an Festigkeit ge-

wonnen. — Auch die Preise von **N a t r i u m s a l z e n** sind unverändert geblieben. — **C h l o r b a r i u m** wird von den leitenden Händlern etwas niedriger, zu 32—32,50 Doll. für 1 t angeboten. — **W e i ß e r A r s e n i k** ist schon zu 3 bis 3 $\frac{1}{8}$ Cts. für 1 Pfd. Lokware erhältlich. Lieferungen würden wahrscheinlich noch etwas billiger angenommen werden, doch ist sehr wenig Neigung dafür vorhanden, auch das laufende Geschäft ist sehr still. — Der Preis von **g e l b b l a u s a u r e m K a l i u m** hält sich etwas über 12 Cts. für 1 Pfd., wenngleich einige Händler angeblich fest auf 12 $\frac{1}{2}$, Cts. bestehen. Gewisse Farbenfabrikanten sollen kürzlich Kontrakte zu Preisen unter 12 Cts. abgeschlossen haben. Der Preis von **b l a u s a u r e m N a t r i u m** ist gefallen, da die Händler sich zu unterbieten suchen. Die offen quotierten Preise lauten auf 8 $\frac{7}{8}$ —9 Cts. für 1 Pfd. — **B l a u e r V i t r i o l** und **K u p f e r c a r b o n a t** sind bisher von dem niedrigeren Metallpreis unbeeinflußt geblieben. **D.**

Vom Navalstoresmarkt in den Vereinigten Staaten. (Anfang Juli.) Die Lage hat sich erheblich gebessert, was hauptsächlich der Einschränkung der Produktion in Verbindung mit lebhafter Nachfrage zuzuschreiben ist. Der Preis von **T e r p e n t i n ö l** an der Börse von Savannah ist von 43 $\frac{3}{4}$ Cts. für 1 Gall. (3,78 l) Anfang Juni allmählich bis auf 47 $\frac{1}{2}$ Cts. am 16./6. gestiegen, um seitdem unwesentliche Schwankungen zu erfahren und sich Anfang Juli auf 46 bis 46 $\frac{1}{2}$ Cts. zu stellen. Die Preise von **H a r z** sind sehr bedeutenden Schwankungen unterworfen gewesen, die indessen auch, für den ganzen Berichtsmonat angesehen, eine steigende Tendenz bekundet haben. Am 2./7. lauteten die Quotierungen an der Börse in Savannah für 1 Faß von 280 Pfd. (gleich 127 kg) folgendermaßen: W. W. 6,50 Doll., W. G. 6,25 Doll., N 6,00 Doll., M 4,85—5,30 Doll., K. 4,45—4,55 Doll., J. H. G. F. E und D 4,05 Doll., B 3,70 Doll. Anfang Juni gegenüber sind die Preise für die 3 besten Sorten um 50—80 Cts. gestiegen, die Erhöhung der Preise für die anderen Sorten beträgt dagegen nur durchschnittlich ungefähr 10 Cts. Die statistische Lage ist günstig. Die Zufuhren nach Savannah von Terpentinöl seit Beginn des Erntejahres (Anfang Mai) bis Anfang Juli haben nur 53 780 Faß betragen gegenüber 70 049 Faß im gleichen Zeitraum 1913, während die Ablieferungen sich auf 49 107 Faß gegenüber 57 819 Faß gestellt haben. Infolge hiervon belieben sich die Vorräte Anfang Juli auf nur 16 631 Faß gegenüber 27 163 Faß, also auf rund 10 500 Faß weniger. Von Harz haben die Anlieferungen 150 060 Faß gegenüber 169 185 Faß und die Ablieferungen 155 708 Faß gegenüber 134 206 Faß betragen und die Vorräte, die sich zu Anfang des Erntejahres auf 110 425 Faß gegenüber 91 206 Faß belaufen haben, stellten sich Anfang Juli nur auf 104 777 Faß gegenüber 126 185 Faß. Das Ausland hat sich an den Ablieferungen mit 118 870 Faß gegenüber 68 226 Faß beteiligt. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Preise noch weiter anziehen. **D.**

Metallmarkt. **K u p f e r.** Der Markt litt in der abgelaufenen Woche unter dem Nachlassen des Interesses für den Artikel, doch blieb der Grundton fest. Die Standardpreise gingen um etwa 10,— zurück, erholten sich aber zum Schluß wieder um 3/9 mit fester Schlußtendenz. Der Konsum verhielt sich zeitweilig abwartend, doch wurden im Laufe der Woche größere Abschlüsse gemeldet. Die europäische Statistik für die erste Hälfte des Monats zeigte eine Abnahme der Vorräte von 515 t. Standardkupfer schloß am Freitag 61,5,— Pfd. Sterl. für Kassa, 61,13/9 Pfd. Sterl. für 3 Monate. Best selected Kupfer war 65,10,— bis 66 Pfd. Sterl. notiert.

Z i n n. Der Markt war unregelmäßig; auf starke Verkäufe des Ostens hin fielen die Kurse bis auf 142,10,— Pfd. Sterl. Kassa, 144 Pfd. Sterl. für 3 Monate. Die billigen Preise veranlaßten Amerika zu kaufen, und der Markt konnte sich wieder um etwa 2 Pfd. Sterl. per ton erholen. Die Schlußnotiz für Zinn war 144,10,— Pfd. Sterl. Kassa, 146 Pfd. Sterl. 3 Monate. Die Straitsverschiffungen für Juli schätzt man auf etwa 5700 tons.

B l e i. Die Preise, besonders für prompte Lieferung, haben ein wenig nachgegeben, die Lage des Marktes ist jedoch unverändert fest. Die Ankünfte sind immer noch recht knapp; auch von Mexiko erwartet man in nächster Zeit noch keinerlei Zufuhren.

Die deutsche Reichsstatistik für das erste Halbjahr 1914 zeigt deutlich die Knappheit an Ware; die Einfuhr nach Deutschland betrug 28 825 t gegen 41 437 t während des gleichen Zeitraumes 1913. Die Nachfrage war weiter gut, und es wurden größere Abschlüsse, auch für spätere Lieferung, getätigt. Blei notierte am Freitag in London 19,2/6 bis 19 Pfd. Sterl. für prompt, 18,12/6 bis 18,10/— Pfd. Sterl. für August und 18,2/6 Pfd. Sterl. für Oktober.

In **Z i n k** war ein unverändert gutes Geschäft. London schloß am Freitag mit 21,12/6 Pfd. Sterl. (Halberstadt, 20./7. 1914.) **ar.**

Stärkemarkt. Irgendwelche Veränderung auf dem Markt für Kartoffelmehl und Stärke ist in der verflossenen vierzehntägigen Berichtsperiode nicht eingetreten. Nach wie vor bewegt sich der Umsatz in minimalen Grenzen, die Tendenz ist jedoch als fest zu bezeichnen, trotzdem vielfach über schlechten Abzug geklagt wird. Für neue Ernte sind nur vereinzelt durch Händlerfirmen kleine Geschäfte getätigten worden; die Fabriken warten noch ab, bis sie in der Lage sind, sich in Rohmaterial eindecken zu können. Berlin notiert Lieferung Juli:

Kartoffelstärke u. Kartoffelmehl, trocken

Sekunda-Superior	M	13,75—19,75
Ca p i l l a r s i r u p , prima weiß 42° 44°	„	23,00—24,50
Stärkesirup , prima halbweiß	„	22,00—22,50
Capillärzucker , prima weiß	„	23,00—23,50
Dextrin , prima gelb und weiß	„	24,75—25,25

Dgl., Erste Marken **„** 25,25—25,75

Preise verstehen sich per 100 Kilo erste Kosten bei Posten von mindestens 10 000 Kilo. (Berlin, 20./7. 1914.) **dn.**

Petroleummarkt. In der abgelaufenen Berichtswoche hat die Lage des amerikanischen Rohölmarktes wieder eine Ablauflung erfahren. Die ausschlaggebende Notierung **Credit Balances at Oil City** ist von ihrem Stande von 1,75 Doll. pro Barrel auf 1,70 Doll. gesunken, und hat damit einen Tiefstand erreicht, wie er seit dem Ende des Jahres 1912 noch nicht beobachtet worden ist. — Der Preis auf den russischen Rohölmärkten bewegte sich in der Berichtswoche in der Höhe von 48 Kopeken pro Pud mit ganz unwesentlichen Veränderungen. Der **Masutpreis** verblieb gleichfalls auf 46 Kopeken pro Pud. Die **Preislage** auf den russischen Rohölmärkten hat jedoch während der Dauer des Streiks nur eine beschränkte Wirkung, da ein großer Teil der noch vorhandenen Vorräte bereits zu weit niedrigeren Preisen verschlossen ist. Die Preise auf den galizischen Rohölmärkten haben im Gegensatz zu der rückläufigen Bewegung in der Vorwoche eine Steigerung von 4,60 K per 100 kg auf 5,30 K gezeigt. — Die rumänischen Rohölpreise haben in der letzten Zeit keine wesentliche Veränderung aufzuweisen gehabt. Auch auf den Leuchtmärkten waren keine Preisverschiebungen zu konstatieren. — Auf dem Benzinkmarkt haben trotz lebhaften Angebotes keine Preisermäßigungen stattgefunden. Die Lage der übrigen Nebenprodukte ist nach wie vor unverändert. („Petroleum“, 18./7. 1914.) **dn.**

Kartelle, Syndikate, wirtschaftliche Verbände.

Die deutschen **Weißeblechgroßhändler** beabsichtigen, sich auf Anregung der syndizierten deutschen Weißeblechwerke zu einem **V e r b a n d e** zusammenzuschließen. Die Werke wollen ihre gesamte Erzeugung einer neu zu gründenden G. m. b. H. zum Verkauf überweisen. Die Händler, welche von dieser G. m. b. H. die gesamte Produktion auf sich verteilen, müssen sich verpflichten, den Verkauf von Weißeblech englischer Herkunft auszuschalten. Die Händler petitionieren ferner bei der Regierung um eine Aufhebung des zollfreien Veredelungsverkehrs von Weißeblech. Der Zoll auf Weißeblech beträgt 5,50 M pro Kilo.

Die deutsche Produktion von Weißeblech ist für 1914 mit 110 000 t, für 1915 mit 140 000 t vorgesehen. Im Jahre 1913 betrug die Einfuhr englischer Weißebleche ca. 42 000 t. Hieron wurden ca. 10 000 t im Veredelungsverkehr importiert. **Gr.**

Zinkhüttenverband. In der nächsten in Berlin stattfindenden Sitzung des Zinkhüttenverbandes wird die Marktlage und

Preisfrage erörtert werden. Wie man jedoch in Fachkreisen annimmt, wird von einer Änderung der Preise Abstand genommen werden. Die Lagerbestände beim Zinkhüttenverband, deren großer Umfang vor einiger Zeit eine Produktionseinschränkung erforderlich machte, sind gegenwärtig noch recht bedeutend; es wird angenommen, daß durch die Produktionseinschränkung eine allmähliche Verringerung der Zinkbestände eintreten werde. Eine Aufhebung der Produktionseinschränkung ist vorläufig nicht beabsichtigt. Die Lage des Zinkmarktes ist in den letzten Monaten recht wenig befriedigend gewesen. Der Absatz ist gering, er leidet insbesondere unter der sehr ungünstigen Situation der Messingindustrie, die in normalen Zeiten in großem Umfange als Zinkkonsumenten aufzutreten pflegt. Das fortduernde Darniederliegen des Baugeschäftes bedeutet für den Zinkmarkt ebenfalls einen erheblichen Schaden. *dn.*

Salpeterverkaufszentrale. Die in London tagende Konferenz der Salpeterproduzenten, die eine Verkaufszentralisation anstreben, hat bei der Abstimmung folgendes Ergebnis gezeigt: 13 Oficinas waren für die Zentralisation, 11 erklärten sich bereit, weiter zu verhandeln, 4 waren hierzu nur unter der Bedingung bereit, daß der Plan für den Verkauf geändert würde, 7 stimmten dagegen. Die Bestrebungen, diese Produktionseinschränkung herbeizuführen, werden trotz des bisherigen negativen Erfolges weitergeführt. Es soll nun eine Konferenz in Valparaíso stattfinden, wo auch die europäischen Interessenten vertreten sein werden. Die Abstimmung über die Verkaufszentralisation ist nicht als definitiv anzusehen, zeigt aber, daß der Plan an Aussicht gewonnen hat. Man wird jedoch die Verhandlungen in Valparaíso abwarten müssen. (Vgl. Angew. Chem. 27, III, 510 [1914].) *dn.*

Aus Handel und Industrie des Auslandes.

Canada. In Vancouver sind Versuche mit einem „Sabulite“ genannten Sprengstoff gemacht worden, die dargetan haben, daß derselbe eine dreimal so große Sprengkraft als Dynamit besitzt. Die Gestehungskosten sind ungefähr die gleichen. Der größte Vorzug besteht darin, daß die Herstellung und der Gebrauch vollkommen gefahrlos sind. Durch Hitze oder Kälte bleibt er unbeeinflußt, Temperaturen von +125° und -60° haben seine Eigenschaften nicht beeinträchtigt. Bei der Explosion entwickeln sich keine giftigen Dämpfe, nur ein schwacher Geruch hat sich bei den Versuchen bemerkbar gemacht. „Sabulite“ ist nur für Sprengarbeiten bestimmt. Für seine Erzeugung wird von einer mit 0,3 Mill. Doll. kapitalisierten Gesellschaft in Coquitlam, Britisch-Columbien, eine Fabrik errichtet. *D.*

Chile. Eine ausgedehnte Ablagerung von reichem Phosphate ist in dem Tal des Huascoflusses, ungefähr 300 engl. Meilen nördlich von Valparaíso entdeckt worden. (Daily Consular and Trade Reports, Washington, D. C.) *M.*

Aus Handel und Industrie Deutschlands.

Verschiedene Industriezweige.

Ammendorfer Papierfabrik A.-G. Radewell bei Halle. Bruttogewinn 1 030 000 (1 053 717) M, Abschreibungen 257 000 (250 063) M und Vortrag auf neue Rechnung 372 000 (307 988) M, Dividende wiederum 30%. *dn.*

Cröllwitzer Papierfabrik A.-G. Bruttogewinn 493 000 (390 000) M, Abschreibungen 170 000 (159 000) M, Gewinnvortrag 32 000 (10 000) M. Vorgeschlagene Dividende 12 (10)%. Die Aussichten für das neue Geschäftsjahr sind befriedigend; die Fabrik ist voll beschäftigt. *dn.*

Die Gewerkschaft Hermann II hat die Konzession zum Bau einer Chlorkaliumfabrik auf braunschweigischem Gebiete, und zwar in Kleinrützen, erhalten, die bisher von der braunschweigischen Regierung verweigert worden ist.

Industrie der Steine und Erden.

Die Vereinigten Nakloer Kalkwerke G. m. b. H., Naklo (Oberschlesien) planen den Bau einer Portlandzementfabrik.

Es scheint, daß das Oberschlesische Zementsyndikat nun doch einen Außenseiter erhält. *dn.*

Aus der Kaliindustrie.

Der Kaliexport im Juni weist gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres erhebliche Steigerungen auf. Die Ausfuhr steigerte sich für Rohsalze von 337 118 im Juni 1913 auf 418 339 dz, für Düngesalze von 246 094 auf 437 735 dz, für Kaliumsulfat von 39 436 auf 72 202 dz, für Chlorkalium von 142 452 auf 198 843 dz. Allerdings bleiben die Ziffern für die ersten sechs Monate des laufenden Jahres noch hinter denjenigen des Vorjahres zurück. So stellte sich bisher die Gesamtausfuhr in Rohsalzen auf 4 769 148 (5 109 813) dz, in Düngesalzen auf 2 337 139 (2 218 331) dz, in Kaliumsulfat auf 500 619 (682 337) dz, in Chlorkalium auf 1 593 479 (192 587) dz. *ct.*

Zur Patentgesetzreform¹⁾.

VI.

Seit dem letzten Berichte haben zwei wichtige Verbände zu dem Entwurf für die Neuregelung unserer gewerblichen Schutzrechte Stellung genommen, nämlich der *deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums* auf seinem Augsburger Kongreß (24. bis 29./5. 1914) und unser *Verein deutscher Chemiker* (gemeinsame Sitzung des sozialen Ausschusses und der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz) auf der Hauptversammlung in Bonn (3.—6./6. 1914). Weiter hat auch schon²⁾ wieder eine Beratung im Reichsamt des Innern unter Heranziehung von sachverständigen Vertretern der Industrie und sonstiger beteiligter Kreise am 17./6. d. J. stattgefunden, so daß eine endgültige Stellungnahme der Regierung zu den verschiedenartigen Äußerungen bald zu erwarten ist und damit die Hochflut von Aufsätzen über die Patentgesetzreform wohl bald abflauen wird.

Hier sei zunächst kurz ein Bericht nachgeholt über die Denkschrift, welche der *Verband deutscher Patentanwälte* über den Entwurf für das neue Patentgesetz (Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetz seien vorerst außer acht gelassen) ausgearbeitet und veröffentlicht hat³⁾. Dieser Verband (der jetzt durch Verschmelzung mit dem Verein deutscher Patentanwälte den weitaus größten Teil aller ähnlich eingetragener Patentanwälte umfaßt) will zunächst im § 1 des neuen Patentgesetzes die Neuerung aufgenommen wissen, daß auch eine Reihe von wirtschaftlich wertvollen Erfindungen, die bisher auf Grund der engen Auslegung des Begriffes „gewerblich verwertbare Erfindungen“ vom Patentschutz ausgeschlossen werden konnten, durch Patente schützbar werden. Dies wird folgendermaßen begründet: Es habe sich das Bedürfnis herausgestellt, die Patentierungsmöglichkeiten über die bisherigen Grenzen zu erweitern. Als Beispiele von Erfindungen, die heute vielfach beanstandet oder sogar nach ständiger Praxis des Patentamtes zurückgewiesen werden, seien u. a. Signalsysteme, elektrische Schaltungssysteme, Einrichtung von Rangierbahnhöfen, analytische Verfahren, Anordnung von Fahrplänen, technische Ausführung von Reklameideen in besonderer Technik zu nennen. — Weiter verlangt der Verband, daß im § 1, Ziff. 2 die Ausnahme, betreffend *Patente auf chemische Stoffe*, gestrichen werden soll. „In England und Amerika haben sich bei Stoffpatenten keine Schwierigkeiten herausgestellt. Bei der heutigen Gesetzeslage ist die chemische Großindustrie gegenüber den Einzelerfindern im Vorteil, da sie mit ihrem großen Stab von Mitarbeitern imstande ist, alle nur denkbaren Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes im großen Umfang durchzuarbeiten, so daß sie praktisch sich einen Schutz auf den Stoff verschaffen kann, was anderen Erfindern mit geringeren Mitteln unmöglich ist.“

¹⁾ Vgl. Angew. Chem. 27, III, 172, 290, 301, 315, 395 (1914).

²⁾ Vgl. Angew. Chem. 27, III, 476 (1914).

³⁾ Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 1914, S. 33—81.

Hinsichtlich der Anerkennung des Erfinderrechtes im Entwurfe nimmt der Verband folgende Stellung ein: Er billigt die ausdrückliche Erwähnung des Erfinderrechtes im Patentgesetz, lehnt jedoch die besondere Ausgestaltung gemäß § 4 und 5 ab. Zu § 6 werden folgende Vorschläge gemacht. „1. Die Nennung des Erfinders ist obligatorisch zu machen. 2. Die Anerkennung der Erfinderschaft seitens des vom Anmelder genannten Erfinders ist beizubringen. 3. Von einer Frist auf Geltendmachung des Rechtes auf Namensnennung und Veröffentlichung ist abzusehen. Durch letztere Bestimmung wollte der Verband insbesondere die Angestellten schützen, die während ihres Angestelltenverhältnisses aus Furcht vor Kündigung oder sonstigen wirtschaftlichen Schädigungen es nicht wagen, von ihrem Arbeitgeber die Namensnennung und Veröffentlichung zu fordern.“

Zu § 4 (Streitigkeiten aus dem Erfinderrecht) werden folgende Vorschläge gemacht: „1. Alle Parteistreitigkeiten aus dem Erfinderrecht sind vor den ordentlichen Gerichten in den Kammern für erfinderrechtliche Streitigkeiten (§ 49) auszutragen. Es empfiehlt sich, den mit der Materie besonders vertrauten Kammern diese Prozesse zu übertragen. 2. Der Anspruch auf Übertragung wegen Entnahme soll ebenfalls vor diesen Kammern geltend gemacht werden. 3. Dagegen ist der Antrag auf ganze oder teilweise Versagung wegen Entnahme vor dem Patentamt geltend zu machen. 4. Weiterhin empfiehlt der Verband eine Regelung in folgendem Sinne: Bei Klagen auf Übertragung des Patentes ist dem Kläger im Anmeldeverfahren Parteistellung zu geben. Die Zurücknahme der Anmeldung während des Klageverfahrens ist unzulässig. Der Kläger hat Beschwerderecht gegen im Anmeldeverfahren ergangene Entscheidungen. Diese Bestimmungen sollen sinngemäß für bereits erteilte Patente gelten. Damit soll dem widerrechtlich entnehmenden Patentanmelder oder Patentinhaber die Verfügungsgewalt über die Anmeldung bzw. das Patent in gewissem Umfange entzogen werden, um zu verhüten, daß er die Anmeldung oder das Patent einfach verfallen läßt und dadurch den Erfinder schädigt.“

Zu § 10 (Angestelltenerfindung) hat der Verband keine Stellung genommen oder wenigstens keine, von dem Regierungsentwurf abweichenden Vorschläge gemacht.

Was die Dauer des Patentes anbelangt, so empfiehlt der Verband grundsätzlich eine Verlängerung des Patentschutzes etwa auf 20 Jahre, und es wird weiter der Wunsch ausgesprochen, eine Verlängerung von Patenten über die gesetzliche Dauer hinaus in bestimmten Fällen, etwa nach englischem Muster, zuzulassen. Was die Jahresgebühren anbelangt, so sollten diese mit im allgemeinen steigender Tendenz erhoben werden, im Gesamtbetrag jedoch wesentlich unter dem Betrage der jetzt im Entwurf vorgeschlagenen Gebühren bleiben. Als 1. und 2. Jahresgebühr werden 30, für das 3.—5. Jahr je 50, für das 6. bis 10. Jahr je 100, für das 11.—15. Jahr dann um je 50 M steigende Gebühren für angemessen gehalten.

Zu dem Abschnitt, der das Patentamt betrifft, macht der Verband deutscher Patentanwälte eine ganze Reihe von beachtenswerten Vorschlägen. Zu § 18 wird angeregt, auch die Abhängigkeitsklage als Feststellungsklage vor das Patentamt zu bringen, wobei die Berufung an das Reichsgericht gehen solle. Begründet wird diese Forderung folgendermaßen: „Es wird also für die Abhängigkeitsklage eine ähnliche Regelung verlangt, wie für die Nichtigkeitsklage. In der Abhängigkeitsklage spielt, wie in der Nichtigkeitsklage, der technische Sachverhalt eine überwiegende Rolle, während die rechtlichen Parteifragen mehr zurücktreten. Infolgedessen erscheint das Patentamt zur Behandlung der Abhängigkeitsklage geeigneter als die ordentlichen Gerichte. Es liegt ferner ein Bedürfnis dafür vor, die Abhängigkeit in einfacher Weise, losgelöst von Bereicherungs- oder Schadenersatzklagen entscheiden zu lassen, um so mehr, als heute von den Gerichten als Basis für die negative Feststellungsklage der Nachweis der Ausführung des das Patent verletzenden Gegenstandes verlangt wird. Das soll nach Wunsch des Verbandes nicht mehr nötig sein, sondern es soll eine Feststellungsklage auf

Abhängigkeit auch ohne Ausführung des Gegenstandes vor dem Patentamt angestrengt werden können. Dagegen hat sich der Verband gegen den Antrag ausgesprochen, die Abhängigkeit durch das Patentamt bereits im Erteilungsverfahren entscheiden zu lassen.“

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Patentamtes (§ 19) wird für die ständigen technischen Mitglieder eine technische Befähigung und eine juristische Vorbildung und Prüfung wie für die Patentanwälte (§§ 3 und 4 des Patentanwaltgesetzes) gefordert. Nach Ansicht des Verbandes ist es in Hinsicht auf die selbständige Stellung der Einzelprüfer unumgänglich notwendig, daß die technischen Mitglieder dieselbe technische Befähigung, insbesondere aber dieselbe juristische Vorbildung und Prüfung wie die Patentanwälte nachzuweisen haben. Während der Vorprüfer bisher mehr die Recherchertätigkeit auszuüben hatte und in rechtlichen Fragen in der Anmeldeabteilung eine Stütze hatte, ist er durch seine selbständige richterartige Stellung nunmehr gezwungen, selbständig über Rechtsfragen aus dem deutschen und dem internationalen Rechte zu entscheiden. Infolgedessen muß von ihm der Nachweis derselben Vorbildung und Prüfungen verlangt werden, wie von der Patentanwaltschaft, bei der sich die Forderung dieses Nachweises durchaus bewährt hat. Überdies wird dadurch die Stellung der technischen Mitglieder des Patentamtes gegenüber dem Publikum gestärkt.“

Auch die Organisation des Patentamtes gemäß dem Entwurf (§ 21) erscheint dem Verband nicht zweckmäßig. Er macht hierzu vielmehr folgende Vorschläge: „1. Es sind drei Instanzen im Erteilungsverfahren einzuführen. 2. Die erste Instanz bildet der Einzelprüfer, der die Bekanntmachung verfügt und das Patent erteilt oder zurückweist. Dagegen soll der Vorprüfer nicht über Einspruch urteilen. 3. Der Vorprüfer soll ohne Hilfsarbeiter (radikal) arbeiten. 4. Über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Einzelprüfers entscheidet die Anmeldeabteilung. 5. Die Anmeldeabteilung ist mit einem rechtskundigen und zwei technischen Mitgliedern zu besetzen. 6. Über die Beschwerde gegen die Entscheidung der Anmeldeabteilung entscheidet die Beschwerdeabteilung. 7. Die Beschwerdeabteilung ist mit zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern zu besetzen. 8. Der Einspruch geht in erster Instanz an die Anmeldeabteilung, in zweiter Instanz an die Beschwerdeabteilung, so daß Anmelder und Einsprecher zwei Instanzen für den Einspruch haben. 9. Ein Mitglied, das bereits in einer Instanz mitgewirkt hat, darf im gleichen Verfahren nicht in einer anderen Instanz mitwirken. 10. Die Referenten in der Anmeldeabteilung und Beschwerdeabteilung können mit akademisch vorgebildeten Hilfsarbeitern arbeiten. 11. In allen drei Instanzen ist die mündliche Verhandlung, wenn beantragt, obligatorisch.“ —

Was den dritten Abschnitt „Verfahren in Patenten“ anbelangt, so wird zunächst zu § 28 angeregt, einen Zusatz aufzunehmen, wonach mehrere Erfindungen in einem Patent geschützt werden können, wenn sie zusammen gehören. Weiter wird die im Entwurf vorgesehene Anmeldegebühr von 50 M als zu hoch bezeichnet; 20 M werden als angemessen angesehen. Die Vorprüfung (§ 29) will der Verband in der heutigen Weise (obligatorisch) beibehalten. Er verwirft aber die jetzige Art der Vorprüfung auf Patentfähigkeit unter mechanischer Zerlegung der Erfindung in einzelne Merkmale und unter Vernachlässigung ihres Zusammenhangs, ebenso das Zusammenkoppeln verschiedener nicht zusammengehöriger Patentschriften zur Konstruierung eines fingierten Standes der Technik. (Die letztere Forderung kann nicht oft genug wiederholt werden.)

Die im § 38 des Entwurfes vorgeschlagene Regelung der Präklusivfrist wird abgelehnt, die Präklusivfrist für die Nichtigkeitsklage ist in jeder Form auf zu haben. „Der Verband hält die Einrichtung der Präklusivfrist im allgemeinen, sowie auch in der gemilderten Form des Entwurfes für ungerechtfertigt. Ein Recht mit so einschneidenden Befugnissen wie das Patent muß während seiner ganzen Geltungsdauer angegriffen werden können. Nur durch Aufhebung der Präklusivfrist sind die Mißstände zu beseitigen, die auch von den Erläuterungen

des Entwurfes zugegeben werden.“ (Hier sei gleich erwähnt, daß der Augsburger Kongreß sich — gegen 28 Stimmen — für Beibehaltung der Präklusivfrist ausgesprochen hat.)

Weiter verlangt der Verband noch die Aufnahme besonderer Bestimmungen darüber, daß alle Vollmachten, Anträge und Zahlungen für Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster und für deren Anmeldungen in den deutschen Bundesstaaten stempelfrei sein sollen (wie sich eine ähnliche Bestimmung im Geschmacksmustergesetz bereits findet). — Auf die weiteren Einzelheiten der drei Denkschriften kann hier mit Rücksicht auf den beschränkten Raum nicht eingegangen werden.

Hat man die vorstehend kurz wiedergegebenen Auslassungen des größten Teiles der deutschen Patentanwälte gelesen und läßt nun die „*zweite Denkschrift zur Reform des Patentgesetzes* (Besprechung des vorläufigen Entwurfes eines Patentgesetzes)⁴⁾“ des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten Düsseldorf, auf sich wirken, so wird man sich fragen, ob denn die deutschen Patentanwälte, die doch technisch und juristisch ausgebildet und durch ihre Tätigkeit mit allen Zweigen der Industrie bekannt sind, sich so sehr irren konnten, Vorschläge zu machen, die nach der II. Denkschrift des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten teilweise geradezu als reaktionär erscheinen müssen. Man wird sich dabei aber daran erinnern, daß die Haltung der Schwerindustrie, namentlich des genannten Vereins, stets starr ablehnend gewesen ist, wie es z. B. die I. Denkschrift des Vereins vom Jahre 1909/10 beweist, in der er den „an den bewährten Grundlagen des geltenden Patentrechts rüttelnden“ Beschlüssen des Stettiner Kongresses des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums entgegenrat. — Der Verein deutscher Maschinenbauanstalten stellt sich grundsätzlich auf den Standpunkt, daß ein Erfinderrecht als Persönlichkeitsrecht bei Patenten überhaupt nicht in Betracht kommt. „Die Auffassung, welche das Patentwesen als Zweig eines gewerblichen Urheberrechts ansieht und glaubt, daß dem Urheber einer technischen Erfindung auf Grund seiner Erfinderschaft ein Recht auf ausschließliche Benutzung seiner Erfindung, so wie sie durch ein Patent ermöglicht wird, zustehe, und daß es daher wesentliche Aufgabe des Patentwesens sei, diesem Persönlichkeitsrechte der Erfinder zur Geltung zu verhelfen, ist als grundsätzlich irrig abzulehnen. Vielmehr ist festzustellen, daß die mit dem Patent verbundenen Ausschlußrechte weit über die Persönlichkeitsrechte hinausgehen, welche aus der Erfinderschaft abgeleitet werden können.“ Im Gegensatz zu den Werken der Literatur und Kunst, die als individuelle Schöpfungen anerkannt werden, wird dies bei technischen Erfindungen bestritten. „Ihr Wesen liegt in ihrem sachlichen Gedankeninhalt, und dieser kann erfahrungsgemäß unter den verschiedensten Umständen und von verschiedenen Persönlichkeiten selbstständig hervorgebracht werden. Einem einzelnen kann somit auf Grund der Erfinderschaft kein allgemeiner Anspruch auf ausschließliche Benutzung, wie er mit dem Patent verbunden ist, zustehen, da dadurch die entsprechenden Rechte aller anderen, welche dieselbe Erfindung selbstständig hervorbringen, verletzt und vernichtet werden würden. Das Patentwesen ist vielmehr als wirtschaftspolitisches Hilfsmittel zur Förderung der allgemeinen Volkswirtschaft anzusehen, und die Hemmungen, welche durch die Verleihung von Patenten an einzelne den übrigen Volksgenossen, insbesondere dem Wettbewerb, auferlegt werden, finden ihre Berechtigung nur in dem Nutzen, welcher daraus für die Gesamtheit erreicht wird. Das Patentwesen ist daher in erster Linie dahin auszubauen, daß aus den Erfindungen einzelner der größtmögliche Nutzen für die Allgemeinheit erzielt wird; die Förderung der Interessen der Erfinder kann dabei nur als Mittel zum Zweck eine Rolle spielen, darf aber nicht Selbstzweck oder gar Hauptzweck werden, dem die Interessen der Allgemeinheit unterzuordnen wären.“ Abgesehen davon, daß ein solches Bekennen eines altruistisch oder gar sozialistisch angehauchten Standpunktes von dieser Seite recht überraschend er-

scheint, müssen obige Betrachtungen allgemein deswegen Bedenken erregen, weil sie den unabhängigen Einzelerefinern anscheinend gar nicht berücksichtigen, sondern immer nur auf den angestellten Erfinder hinzielen.

Zu den §§ 1 und 2 des Regierungsentwurfes nimmt der Verein folgendermaßen Stellung: „Die Anforderungen, welche an die Patentfähigkeit von Erfindungen zu stellen sind, können nicht nach allgemeinen Rechtsvorstellungen, z. B. des Urheberrechts, gefunden werden, sondern sind aus den volkswirtschaftlichen Aufgaben des Patentwesens und den Erfordernissen des gewerblichen Lebens abzuleiten, wie sich dies auch deutlich an den Bestimmungen über die „Neuheit“ einer Erfindung zeigt. Aber auch die Bedingung daß nur auf „Erfindungen“ Patente erteilt werden dürfen, daß also nicht jede Neuerung patentfähig ist, hat eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe. — Eine Neuerung ist dann als „Erfindung“ anzusehen, wenn durch ihre Patentierung eine entsprechende Förderung des Fortschrittes der Technik und der Volkswirtschaft erwartet werden kann. Die Voraussetzungen hierfür können bei verschiedenen Industriezweigen und unter verschiedenen Verhältnissen verschieden sein, und sie zu beurteilen und das Patentwesen nach dieser Richtung den wechselnden Bedürfnissen des Gewerbes anzupassen, ist eine wichtige Aufgabe der Vorprüfung der Patentanmeldungen. Auch ist dabei zu beachten, daß das gewerbliche Leben durch die Schutzrechte nicht gehindert werden darf, die Mittel, die zu seiner täglichen Arbeit allgemein und fortlaufend notwendig sind, auf Grund des stillen ständigen Fortschreitens der Technik zu schaffen und zu vervollkommen.“ Die letzten Sätze erscheinen mir, trotzdem sie recht dunkel gehalten sind, gänzlich abwegig. — Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfes über den Anspruch des Erfinders auf das Patent müssen „als unberechtigt und volkswirtschaftlich minderwertig auf das bestimmtste abgelehnt werden, zumal zu befürchten ist, daß die volkswirtschaftlich günstigen Bestimmungen des geltenden Patentgesetzes, welche der Gesetzentwurf bislang noch beibehalten will, auch gar bald mehr und mehr abgebrockelt werden würden, wenn erst einmal eine grundsätzlich falsche urheberrechtliche Grundlage in das Gesetz hineingebracht worden ist, durch welche die Interessen der Allgemeinheit hinter die vermeintlichen Rechte des Erfinders zurückgestellt werden.“ Der Verein fühlt anscheinend ganz tief im Herzen doch schon voraus, daß die „urheberrechtliche Grundlage“ (besser das Erfinderrecht als Grundlage) bald in unser Patentgesetz hineinkommen wird. — Was die Namensnennung, die „Erfinderehre“ anbelangt, so „muß ein allgemeiner Anspruch des Erfinders, in den Veröffentlichungen des Patentamtes genannt zu werden, als Teil und Ausfluß eines überspannten „Erfinderrechtes“ abgelehnt werden. Dagegen ist die Industrie durchaus damit einverstanden, daß eine Möglichkeit geschaffen wird, nach den Erklärungen des Anmelders die Erfinder in den Veröffentlichungen des Patentamtes zu nennen. Nach Lage der Umstände ist es aber billig, daß diese Erklärungen ergänzt und abgeändert werden können.“ — Da die übrigen Punkte der II. Denkschrift hier wohl weniger von Belang sind, so sei nur noch erwähnt, daß der Verein gegen eine Reihe von vorgeschlagenen Neuerungen schwere Bedenken äußert, so z. B. die Bestimmung über den Beginn der Dauer des Patentes (§ 11), die Herabsetzung der Jahresgebühren (§ 12), Erhöhung der Anmeldegebühr (§ 20), Einführung einer Einspruchsgebühr (§ 33) usw.

Nicht übergehen möchte ich aber einen kleinen Aufsatz des Patentanwaltes Stort⁵⁾, betitelt: „Der sogenannte Systemwechsel im Patentrecht.“ Die Grundzüge des Erfinder- und Patentrechtes lassen sich nach Stort kurz, wie folgt, zusammenfassen: „1. Auch an Erfindungen wie an körperlichen Gegenständen sind veräußerbare Eigentums- und Besitzrechte möglich, und diese können Gegenstand von Rechtsgeschäften werden, welche durch die Bestimmungen des Bürgelichen Gesetzbuches geregelt werden. 2. Zur Anmeldung berechtigt ist der Er-

⁴⁾ Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 1914, S. 83—85.

finder und sein Rechtsnachfolger. 3. Anspruch auf das Patent hat der erste Anmelder, sofern die angemeldete Erfindung neu ist. 4. Rechtsstreitigkeiten über Rechtsansprüche aus Erfindungen, Anmeldungen und Patenten werden von den ordentlichen Gerichten, nicht von dem Patentamt entschieden. Das ist im wesentlichen die Grundlage des Erfinderrechtes und Patentrechtes überall und gleichzeitig die des geltenden deutschen Rechtes und ebenso des neuen Entwurfes bis auf wenige unerhebliche Punkte.“ Dies wird in recht fesselnder Weise weiter ausgeführt. Von einem Systemwechsel kann eigentlich keine Rede sein. Die (auch von großen Verbänden), tönend vorgebrachten Behauptungen von „wissenschaftlicher Soziologie“, „volkswirtschaftlichen Rücksichten“, unabsehbaren Folgen, welche eine blühende Industrie vernichten könnten“ usw., haben nach Stort auf die Regierung und auf den Reichstag bislang nicht den geringsten Eindruck gemacht. Stort vergleicht ein Patentrecht, welches nur den Anmelder, nicht den Erfinder, berücksichtigt, etwa mit einem Gewerbegegesetz, welches zugunsten des Kaufmanns den Produzenten ausschaltet“. — Zur Nennung des Erfinders weist Stort darauf hin, „daß die chemische Großindustrie mehr geneigt ist, sich in die Erfindernennung zu fügen als die mechanische. Es werden aber auch verhältnismäßig mehr chemische als mechanische Patente der deutschen Industrie in Amerika, wo der Erfinder doch schon genannt werden muß, genommen“. — Was die Angestelltenfindungen anbelangt, so bleibt (nach Stort) „nur die Alternative, daß man es beim alten beläßt, d. h. dem Angestellten nur die Rechte gibt, die ihm nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zustehen, oder aber, daß man darüber hinaus dem Angestellten eine Vergütung für diejenigen seiner Erfindungen gewährt, welche zum Patente geführt haben. Dabei muß die angemessene Vergütung lediglich dem Urteilsspruch des Richters unterliegen und kann erst dann fällig werden, wenn er sich tatsächlich ein Reingewinn aus dem Patent erzielt worden ist. Jedenfalls sind die Bestimmungen des Entwurfes, wie auch im Reichstag hervorgehoben wurde, kaum haltbar. Es ist ausgeschlossen, daß schon bei der Erteilung der Anspruch auf Vergütung fällig wird.“

Was die oben erwähnten Beschlüsse des Augsburg Kongresses und die Bonner Beschlüsse unseres Vereins anbelangt, so zeigt sich gerade in den grundlegenden Ansichten ein scharfes Auseinandergehen. Während der deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums (über die diesem Kongreß unterbreiteten Vorschläge habe ich in Nr. 42 berichtet⁶⁾) die Einführung des Erfinderrechts in das Patentgesetz mit erdrückender Mehrheit abgelehnt hat, hat unser Verein in Bonn ausdrücklich der Auffassung Ausdruck gegeben, daß im Gesetz ausgesprochen werden solle, daß das Recht an der Erfindung dem Erfinder zustehe. Doch sollen Rechte an Erfindungen — auch an künftigen Erfindungen — übertragbar sein, und zwar mit voller Wahrung der Vertragsfreiheit. Dem Patentamt gegenüber soll nur der Anmelder Anspruch auf das Patent haben. Letzteren Leitsatz hat auch der „grüne Verein“ in Augsburg angenommen. — Hinsichtlich der Betriebserfindungen (d. h. solche, „deren Entstehung wesentlich durch die Erfahrungen, Hilfsmittel oder Anregungen des Betriebes oder Vorarbeiten, auch von inzwischen ausgeschiedenen Angestellten, bedingt ist“) haben beide Vereine sich auf den gleichen Standpunkt gestellt, daß Betriebserfindungen dem Unternehmer gehören, und daß die Betriebserfindung als solche in der Patentschrift bezeichnet wird.

Was die dienstlichen Einzelerfindungen (d. h. „solche, die ein oder mehrere Angestellte selbständig auf Grund einer durch das Dienstverhältnis begründeten Verpflichtung machen“) anbelangt, so weichen die Beschlüsse der beiden Vereine insofern etwas voneinander ab, als auf dem Augsburger Kongreß ganz allgemein beschlossen ist, daß die dienstliche Einzelerfindung dem Unternehmer zusteht, während unser Verein Einzelerfindungen nur dann auf den Betriebsinhaber übergehen lassen will, wenn die erfindende Tätigkeit zu den Obliegenheiten des Angestellten

gehört „und die Verwertung dieser Erfindungen in den Rahmen des Betriebes fällt“. Beide Vereine erkennen einen Anspruch des Angestellten-Erfinders auf Nennung seines Namens an; dieser Anspruch ist vor dem Patentamt zu verfolgen.

Noch weiter gehen die Auffassungen der beiden Vereine auseinander hinsichtlich der Vergütung bei dienstlichen Einzelerfindungen. Während in Bonn beschlossen worden ist, daß „dem Erfinder, wenn das Patent praktische Verwertung findet, ein Anspruch auf Vergütung im Sinne des § 10 des Entwurfes verbleiben“ solle, hat der Augsburger Kongreß eine ähnliche Bestimmung mit großer Mehrheit abgelehnt und folgende Leitsätze angenommen: Ein Rechtsatz über die Vergütung der Angestellten gehört nicht in das Patentgesetz. Angestellte Erfinder sind nicht anders zu behandeln als andere Angestellte. Die Vertragsfreiheit ist unbedingt aufrechtzuerhalten.

Endlich sei auch noch der Stellungnahme gedacht, die der Verband deutscher Diplomengenieure zur Patentgesetzreform genommen hat. In seinen Leitsätzen, die er an das Reichsamt des Innern gerichtet hat, spricht er sich für die Einführung des Erfinderbegriffs, die Erfinderehre und die Angestelltenvergütung aus. Bezuglich der Betriebserfindung und der dienstlichen Einzelerfindung schließt er sich im wesentlichen dem Verein deutscher Chemiker an.

Nach allem, was inzwischen bekannt geworden ist, dürfte es kaum zweifelhaft sein, daß das neue Patentgesetz grundsätzlich das Recht des Erfinders anerkennen, daneben aber einschränkende Bestimmungen über die praktische Ausführung dieses Grundsatzes vorsehen wird, um den größten Teils berechtigten schweren Bedenken der Industrie Rechnung zu tragen.

Patentanwalt L. Max Wohlgemuth, Berlin.

Personal- und Hochschulnachrichten.

Dr. S. F. Acre, Professor der Chemie an der Johns Hopkins Universität, Baltimore, wurde zum Chef der chemischen Abteilung des Laboratoriums für Forsterzeugnisse in Madison, Wisconsin, ernannt.

Dr. Niels Bjerrum, bisher Dozent, wurde an Stelle von Odin T. Christensen zum Professor der Chemie an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Kopenhagen ernannt.

Dr. Günther Bugge übernahm als Nachfolger von Dr. A. J. Kiese (vgl. Angew. Chem. 27, III, 554 [1914]) beim Verein deutscher Chemiker das Amt des stellvertretenden Redakteurs der Zeitschrift für angewandte Chemie.

Frl. Dr. Jessie Y. Cauan, Chef der chemischen Abteilung am Rockford College in Rockford, Illinois, ist zum Instruktor für Chemie an der Staatsuniversität von Illinois in Champaign ernannt worden.

Dr. Arthur W. Crossley, bisher Professor für Chemie und Physik an der School of Pharmacy der Pharmaceutical Society of Great Britain, übernimmt an Stelle des ausscheidenden Prof. H. Jackson die Professur für organische Chemie am Kings College.

Dr. Erich Eble, Professor der Chemie an der Universität Heidelberg, hat einen Ruf an die Universität Frankfurt erhalten.

B. R. Green wurde zum Direktor der South Suburban Gas Company gewählt.

Prof. Dr. Herbert Jackson vom Kings College ist zum Leiter der Chemischen Abteilung dieser Anstalt mit dem Titel eines Daniell Professor of Chemistry der University of London ernannt worden.

Dr. med. Otto Hüntemüller, Assistent am hygienischen Institut der Universität Gießen, habilitierte sich als Privatdozent für Hygiene in der Gießener medizinischen Fakultät mit einer Probevorlesung über moderne Seuchenbekämpfung.

Prof. Dr. Johannes Müller, Vorstand des Biochemischen Instituts der Düsseldorfer Akademie für praktische Medizin, erhielt eine Berufung als Professor der experimentellen Physiologie nach Philadelphia (Medico-chirurgical College).

⁶⁾ Vgl. Angew. Chem. 27, III, 395 (1914).

Dr. Schachemeyer hat sich an der Technischen Hochschule in Karlsruhe für Physik habilitiert.

Oberingenieur Schallenberg, Fürth, wurde als Direktor der Städtischen Gaswerke Dresden für den 1./10. gewählt.

Prof. Dr. W. Schlenk in Jena erhielt einen Ruf als Extraordinarius nach Würzburg.

Geh. Hofrat Dr. Max Wolf, Direktor der Großh. Badischen Sternwarte und o. Professor für Astronomie und Geophysik an der Universität Heidelberg, wurde zum Geh. Rat ernannt.

Kommerzienrat Friedr. Reinhardt, i. Fa. Riebeck & Co., Leipzig, feierte am 24./7. seinen 70. Geburtstag.

Gestorben sind: Kaiserl. Rat Ludwig Hirschek, Alleinhaber der Eternitwerke, Ludwig Hatschek, Vöcklabruck, Wien und Budapest, in Linz. — Dr. Krzikora, Assistent an der Przibramer Bergakademie, am 21./7. an den Folgen eines Automobilunfalles. — Fabrikdirektor J. J. Schütze in Glogau, am 1./7.

Eingelaufene Bücher.

Möbusz-Kotte, Lehrbuch der Chemie u. Mineralogie mit Einschluß d. Geologie. Auf Grund des „Kotteschen Lehrbuches der Chemie“ nach methodischen Grundsätzen vollständ. neu bearbeitet. I. Teil: Anorgan. u. organ. Chemie. Mit 93 Fig. Dresden-Blasewitz 1914. Bleyl & Kaemmerer (Inh. O. Schambach).

Geb. M 3,25

Nagel, C., Die Alkoholfabrikation. Mit 32 Abbildungen. (Thomas' Volksbücher Nr. 118/120. Hrsg. Bastian Schmid.) Leipzig 1914. Theod. Thomas' Verlag. geh. M —,60; geb. M —,85

Oeflers Geschäftshandbuch. (Die kaufmännische Praxis.) Hrsg. unter Mitwirk. bewährter Fachleute. 18. verb. Aufl. (166. bis 175. Tausend.) Berlin 1914. Richard Oefler. Geb. M 3,20.

Remsen, I., Einleitung in das Studium der Chemie. Autor. deutsche Ausgabe, selbständ. bearb. v. K. Seubert. 5. Aufl. Mit 50 Abb. im Text und 2 Tafeln. Tübingen 1914. H. Lauppsche Buchhdlg. Geh. M 6,—; geb. M 7,—

Rheinischer Aktienverein für Zuckeraufbereitung 1864 bis 1914. Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens.

Rüst, E., Grundlehren der Chemie u. Wege z. künstl. Herst. v. Naturstoffen (Grundlehren d. Naturwissenschaften, Bd. 1). Leipzig u. Berlin 1914. B. G. Teubner. Geh. M 1,60; geb. M 2,—

Rudolph, R., Die kaufmännische Fabrikbetriebsbuchführung und -verwaltung. 2. erweiterte Aufl. (Bibliothek d. gesamten Technik, Bd. 223). Leipzig 1914. Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung. Geh. M 1,20

Seubert, R., Aus d. Praxis des Taylorsystems mit eingeh. Beschreibung seiner Anw. bei d. Tabor Manufacturing Co. in Philadelphia. Mit 45 Abb. u. Vordrucken. Berlin 1914. Julius Springer. Geb. M 7,—

Bücherbesprechungen.

Die Nitrocellulosen. Von Prof. Dr. C. Haeubermann. 34 S. 1914. Verlag von Friedrich Vieweg & Sohn, Braunschweig. Preis geh. M 1,60

Der Vf. gibt in diesem kleinen Hefte eine treffliche Übersicht über die Bildungsweise und die Eigenschaften der Nitrocellulosen. Wir können diese Zusammenstellungen jedem Leser, der sich schnell über das große Gebiet orientieren will, empfehlen. Reichliche Literaturnachweise gestatten in jedem einzelnen Falle auf die Originalarbeiten einzugehen.

R. [BB. 183.]

Die Atome. Von Jean Perrin. Professor an der Sorbonne Paris. Herausgegeben von Prof. D. Lotteler-moser. Mit 13 Abb. im Text. Verlag von Theodor Steinkopff. 1914. Preis geh. M 5,—; geb. M 6,—

Das ausgezeichnete Buch des berühmten Vf. enthält die geschichtliche Entwicklung des Atomproblems, das auf A v o g a d r o s Hypothese fußt. Die A v o g a d r o sche Konstante N, die Anzahl der in einem Grammolekül enthaltenen Moleküle, ist das Hauptthema. Es wird die Brown'sche Bewegung und ihre Gesetze, die Theorie Einstiens und ihre experimentelle Prüfung durch den Vf., die Schwankungen in der Dichte und die Theorie v o n S m o l u c h o w s k i s behandelt. Ferner wird die Quan-

tentheorie, die atomistische Struktur der Elektrizität, und der radioaktive Zerfall bearbeitet. Alles ebenso anziehend in der Form wie vollendet im Gehalt.

Erich Marx. [BB. 290.]

Lehrbuch der Metallographie, Chemie und Physik der Metalle und ihrer Legierungen. Von Gustav T a m m a n n , Direktor des Instituts für physikalische Chemie in Göttingen. XVIII und 390 Seiten mit 205 Figuren im Text. Leipzig und Hamburg 1914. Leopold Voß.

Preis M 19,— geb. M 20,—

Das vorliegende Buch bietet eine Übersicht über das Gesamtgebiet der Metallographie. Es verdankt sein Entstehen dem Wunsche nach einer zusammenfassenden Veröffentlichung der zehnjährigen Forschungstätigkeit des Vf. auf diesem Gebiete, und seine Basis bilden die aus den bekannten Arbeiten des Vf. und seiner Mitarbeiter auf Grund eigener Erfahrung gewonnenen Erkenntnisse. — Dem Hauptzweck des Buches entsprechend, den Leser mit dem Wesen der Erscheinungen vertraut zu machen, finden sich deren Charakteristika durchweg hervorgehoben, und von der allgemeineren Natur der hier auftretenden Erscheinungen ausgehend, wird dann auf deren Vorkommen im behandelten Spezialgebiete hingewiesen. In diesem Sinne ist das Buch eingeteilt in Ein-, Zwei- und Dreistoffsysteme, welche natürliche Systematik der Metalle, sowie ihre wichtigsten Legierungen und Verbindungen umfaßt. Den Einstoffsystemen an die Spitze gestellt sind einige Abschnitte über die Vorgänge der Krystallisation und Schmelzung, in denen kurz das Wesentlichste über diese Vorgänge auseinander gesetzt ist, unter Hinweis auf frühere eingehende Untersuchungen des Vf., die in seinem Werke „Krystallisieren und Schmelzen“ (Leipzig 1903) zusammengestellt sind. Besonderer Wert ist auf eine genaue Unterscheidung zwischen isotropem und anisotropem Zustande gelegt, wobei die Änderungen wichtiger Eigenschaften bei Zustandsänderungen eine ausgedehnte Behandlung erfahren. Unter solchen Gesichtspunkten finden sich auch die für Theorie wie Praxis gleich wichtigen Eigenschaftsänderungen der Metalle bei der Bearbeitung und bei Strukturänderungen überhaupt eingehend dargestellt. An Hand der Beschreibung idealer Zustandsdiagramme ist das Verständnis besonders der komplizierteren Mehrstoffsysteme erleichtert, wobei die Kürze und Klarheit der Darstellung der Dreistoffsysteme ganz besonders hervorgehoben zu werden verdient.

— In gleicher Weise, wie der Struktur und den Eigenschaften der Metalle, sind denen der Legierungen eingehende Betrachtungen von theoretischen wie praktischen Gesichtspunkten gewidmet, während mehrere Abschnitte die Grundprinzipien der metallographischen Untersuchungsmethoden behandeln. — Bei den Zweistoffsystemen sind eine ganze Anzahl Diagramme der wichtigsten speziellen Systeme behandelt. Am Schlusse des Buches findet sich eine kurze Zusammenfassung der verschiedenen Systeme vom Standpunkte der Phasenregel, sowie eine Diskussion ihrer Anwendungsfähigkeit auf unserem Gebiete. Dem Buche beigegeben sind reichlich Literaturnachweise, sowie Tabellenmaterial, welches (bes. Tab. 22ff.) in kürzester Form einen Überblick über den gegenwärtigen Stand der metallographischen Forschung vermittelt und, ebenso wie die zahlreichen Figuren und gut wiedergegebenen Photogramme, dem Texte beigedruckt ist. — Die Darstellung ist kurz, klar und anregend. Diese Angaben werden genügen, zu zeigen, daß das Werk von gleichem Interesse ist für den praktischen Hüttenchemiker und Ingenieur, wie für den Forcher auf metallographischem Gebiete und den Physikochemiker überhaupt.

S. Kyropulos. [BB. 128.]

Bausteine des Weltalls. Atome und Moleküle. Von Dr. A. Z a r t. (Kosmos, Gesellschaft der Naturfreunde.) Stuttgart, Franckesche Verlagshandlung. Preis M 1,—

Das Heft schildert die Anwendung des Atom- und Molekelnbegriffes auf die Chemie und Physik, oder vielmehr, sie sucht mittels der Tatsachen zu beweisen, daß die moderne Wissenschaft die Existenz von Atomen und Molekülen annehmen müsse. Sie ist sehr gewandt, in lebhaftem, fast begeistertem Stile und mit einer für ein populäres Werk ganz auffallend guten Sachkenntnis abgefaßt. In Anbetracht der Fülle wertloser populärer Dar-

stellungen, wie sie täglich als Bücher oder gar Zeitungsfeuilletons erscheinen, muß das besonders hervorgehoben werden. Nur eine Stelle sei als verbesserungsbedürftig hier angeführt: auf S. 92 wird die Größe der Molarwärme von Äther, Schwefelkohlenstoff und Chloroform in mißverständlich Weise lediglich auf „Atomlockerung“ zurückgeführt, vom Wasserdampf wird behauptet, er beginne bei 1000° zu zerfallen, und vom Wasserstoff, er sei bei 5000° ziemlich vollständig in Atome zerfallen. Da noch kein Mensch das gemessen hat, so sollte man es nicht als Tatsache hinstellen, und der Wasserdampf „beginnt“ bekanntlich auch nicht erst bei 1000° zu zerfallen.

Besonders eingehend werden die neusten atomistischen Studien geschildert. Hier sind die Arbeiten von Zsigmondy, Svedberg, Perrin, Einstein, Laue, auch die Gedecksche „Molekularluftpumpe“, kurz, fast alle wesentlichen atomistischen Ergebnisse, soweit sie populärer Darstellung bereits fähig sind, besprochen.

Dr. [BB. 213.]

Paul Ehrlich. Eine Darstellung seines wissenschaftlichen Wirkens. Von H. Apolant, Frankfurt a. M.; H. Aronson, Berlin; H. Bechhold, Frankfurt a. M.; J. Benario, Frankfurt a. M.; L. Bendat, Frankfurt a. M.; A. Bertheim, Frankfurt a. M.; K. Bierbaum, Frankfurt a. M.; K. E. Boehncke, Frankfurt a. M.; V. Czerny, Heidelberg; E. Dungener, Hamburg; L. Edinger, Frankfurt a. M.; G. Embden, Frankfurt a. M.; U. Friedemann, Berlin; G. Gaffky, Hannover; R. Gonder, Frankfurt a. M.; S. Hata, Tokio; A. C. Hof, Frankfurt a. M.; M. Jacoby, Berlin; A. Lazarus, Charlottenburg; C. Levaditi, Paris; Th. Madsen, Kopenhagen; L. H. Marks, Frankfurt a. M.; E. Marx, Frankfurt a. M.; L. Michaelis, Berlin; J. Morgenroth, Berlin; P. Th. Müller, Graz; A. Neisser, Breslau; M. Neisser, Frankfurt a. M.; R. Otto, Berlin; H. Ritz, Frankfurt a. M.; H. Sachs, Frankfurt a. M.; G. Schöne, Greifswald; K. Shiga, Tokio; W. Waldeyer, Berlin; A. v. Wassermann, Berlin; A. v. Weinberg, Frankfurt a. M.; R. Willstätter, Berlin; Festschrift zum 60. Geburtstage des Forschers (14./3. 1914). Mit 1 Bildnis. Jena 1914. Gustav Fischer. 668 Seiten. Brosch. M 16,—; Geb. M 17,—

Zur Ehrung Paul Ehrlichs haben Freunde und Mitarbeiter des großen Forschers die vorliegende Festschrift zusammengestellt. Nicht in der üblichen Form einer Sammlung neuer Ergebnisse auf den Spezialgebieten der einzelnen Autoren, in der ein Zusammenhang der verschiedenen Beiträge gewöhnlich nicht ohne weiteres zu erkennen ist, sondern als ein zusammenhängendes, wie aus einem Guß entstandenes Werk von reicher Gliederung tritt uns das Buch entgegen. Es soll, wie in einer Vorbemerkung gesagt wird, weder Lehr- noch Handbuch sein und einen Überblick über die Forschungen Ehrlichs gewähren. Dieser letzten Aufgabe sind die 37 Verfasser in ausgezeichneter Weise gerecht geworden. Nach einer biographischen Einführung von A. von Weinberg folgt, in mehrere große Gruppen zerlegt, die lange Reihe von Einzeldarstellungen der von Ehrlich und seiner Schule geleisteten wissenschaftlichen Arbeit. Jeder Aufsatz hat einen mit dem behandelten Stoff durch eigene Forschungen besonders vertrauten Schüler oder Mitarbeiter Ehrlichs zum Verfasser. Die Vielseitigkeit der hier im engen Rahmen zusammengefaßten Resultate und vielleicht noch mehr der sich daraus ergebenden Ausblicke für fernere experimentelle Forscherarbeit iststaunenswert. Trotz dieser scheinbaren Verschiedenartigkeit läßt sich jedoch aus allen Untersuchungen ein großer gemeinsamer Zug, der überall den grundlegenden Gedanken widerspiegelt, deutlich erkennen. Die Frage nach den Beziehungen zwischen Konstitution, Verteilung und Wirkung beherrscht das ganze gewaltige Werk, angefangen von den farbenanalytischen Studien und den Färbungsversuchen lebender Zellen der ersten Periode bis zu den praktisch-therapeutischen Erfolgen der jüngsten Epoche. Wie Ehrlich zu Beginn seiner Tätigkeit aus den spezifischen Affinitäten der Farbstoffe zu gewissen Zellen

auf ihre Funktionen zu schließen suchte, so bedeuten seine Immunitätsstudien nichts anderes als die Übertragung der Reaktionen zwischen Farbstoff und Gewebe auf Immunitätsvorgänge, und in gleicher Weise führen die Geschwulstforschungen einerseits und die „chemotherapeutischen“ Arbeiten andererseits zurück auf die Erfahrungen aus jenen Farbstoffstudien; stellt doch das Salvarsan selbst auch nichts anderes dar als das Analogon eines Azofarbstoffes, in dem Stickstoff durch Arsen ersetzt ist. Nicht nur dem biologisch geschulten Spezialfachmann gibt die Festschrift eine übersichtliche Zusammenfassung der bis heute erzielten Resultate, sondern sie vermittelt auch jedem naturwissenschaftlich Gebildeten die Einführung in das Arbeitsfeld der Ehrlichen Schule und die von ihr angeregten Probleme, da sie keine eingehenden medizinischen Kenntnisse voraussetzt. So dürfte es gerade für den Chemiker besonders reizvoll sein, durch dieses Werk einen Überblick über den Entwicklungsgang eines so erfolgreichen Gelehrten wie Paul Ehrlich, dem wir für die Anwendung exakter chemischer Methoden bei Bearbeitung biologischer Fragen ganz besonderen Dank schulden, zu erhalten und den großen Biologen und Chemiker als Forscher und als Mensch näher kennen zu lernen.

Flury. [BB. 103.]

Dr. Hans Wicht. Über Eisenoxyduloxyd-Elektroden. Verlag Emil Ebering. Berlin 1914.

Der Vf. beabsichtigt, einige Beiträge zur Kenntnis der Eigenschaften und Darstellung des künstlichen Magnetits zu liefern unter Berücksichtigung seines neuen Verwendungsbereites. Es ergab sich, daß das im elektrischen Ofen erschmolzene Oxyduloxyd keine feste stöchiometrische Zusammensetzung hat. Die Schmelzprodukte sind vom Eisen-Sauerstoffgleichgewicht bei der Temperatur des elektrischen Ofens abhängige Gleichgewichtsformen, deren Oxydulgehalt durchweg höher als 1 Mol. FeO auf 1 Fe_2O_3 ist. Der Oxydulgehalt kann bis zu 10 Mol. und darüber ansteigen. Als geringste Abnutzung der erhaltenen Oxyduloxydelektroden wurde 0,1 mg pro Ampèrestunde bei $DA = 1$ Ampère/qdm gemessen. Diese geringste Abnutzung zeigt sich nicht auf $FeOFe_2O_3$ beschränkt, sondern kommt auch viel oxydulreicher Formen zu. Das Erfordernis größerer chemischer Reinheit der Elektroden und der Abwesenheit von metallischem Eisen wird durch Abnutzungsversuche zahlenmäßig bewiesen.

Herrmann. [BB. 291.]

Aus anderen Vereinen und Versammlungen.

Verein deutscher Nahrungsmittelchemiker.

(Schluß von S. 558.)

Hauptversammlung zu Koblenz, 22. und 23./5. 1914. Vorsitzender: Geheimrat Prof. Dr. Beckurts, Braunschweig.

Geheimrat Prof. Dr. von Buchka: „*Die Untersuchungsverfahren für Branntweine.*“ Einleitend meinte der Vortr., daß man mit der Formulierung bestimmter Vorschläge besser bis zum Erscheinen der Vorschriften für die Untersuchung des Weines warten werde. Wiederholt ist der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß die Überwachung des Alkoholgehaltes von Trinkbranntweinen nicht Sache der Nahrungsmittelkontrolle ist. Es ist nicht Absicht des Vortr., auf die gesundheitlichen Gesichtspunkte hier irgendwie einzugehen, aber es sei zweifellos, daß, wenn ein Trinkbranntwein bisher stets in einem gewissen Stärkegrade handelsüblich war, derselbe Trinkbranntwein, der nun ohne jede äußere Kennzeichnung einen geringeren Alkoholgehalt aufweise, im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes als verfälscht anzusehen wäre, und es kann also nicht bestritten werden, daß die Nahrungsmittelkontrolle alle Veranlassung hat, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Wenn man die Berichte der einzelnen Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten liest, dann erscheint die Zahl der untersuchten Trinkbranntweine erheblich geringer zu sein als die der anderen untersuchten Nahrungs- und Genußmittel. Aber die Zahl der im Jahre 1913 untersuchten Trinkbranntweine ist doch erheblich größer als aus diesen Berichten hervorgehen scheint. Solche Untersuchungen werden auch von den Zoll- und Steuerbehörden alljährlich durchgeführt, ferner kommen hinzu die Untersuchungen durch das Institut für Gärungs-

gewerbe in Berlin und durch die Spirituszentrale. Man kann immerhin annehmen, daß die Gesamtzahl der untersuchten Branntweine für 1913 mehr als 5000 beträgt. Es stellen sich somit diese Untersuchungen als ein großes Material dar, wobei nur zu bedauern ist, daß die meisten Untersuchungen in abgekürzter Weise erfolgen, und daß die Ergebnisse bisher noch nicht so verwertet worden sind, wie dies wünschenswert erscheint. Um so dringender erscheint daher eine Verständigung über die anzuwendenden Untersuchungsverfahren.

Auf Einzelheiten will der Vortr. nicht eingehen. Er weist nur darauf hin, daß sich in dem Entwurf über Trinkbranntweine für die Neuherausgabe des schweizerischen Lebensmittelbuches gute Unterlagen finden. In den 14 Jahren seit dem letzten Erscheinen der Vereinbarungen für Trinkbranntweine ist viel gearbeitet worden, aber eine Zusammenfassung dieser Arbeiten ist noch nicht erfolgt, da dieser Teil des Codex Austr. Al. erst erscheinen wird. Erwähnenswert erscheint auch die Frage, ob man nicht entgegen den bisherigen Vereinbarungen nach dem Vorbild des schweizerischen Lebensmittelbuches auch für Trinkbranntweine die Kostprobe mit zur Beurteilung heranziehen soll. Zweifellos wird man bei der Trinkbranntweinuntersuchung quantitative Methoden nicht entbehren können, so beispielsweise für die Bestimmung des Alkoholgehaltes im Kognak, wie durch das Gesetz vorgeschrieben ist und soweit sich dies auch nach dem bestehenden Gebrauch ergibt auch für Arrak, Rum und Korn. In anderen Fällen wird man von der quantitativen Bestimmung schon deswegen absehen können, weil die Anwesenheit gewisser Bestandteile schon erkennen läßt, daß der Branntwein dem Nahrungsmittelgesetz und dem Branntweinsteuergesetz nicht entspricht, so wird die Anwesenheit von Branntweinschärfen schon Anlaß zur Beantwortung geben. Bei der Fuselölbestimmung nach Röse zeigen sich einige Schwierigkeiten. Man braucht dazu eine Wasser-Alkohollösung von bestimmter Stärke und diese nach Vorschriften der Steuerverordnung herzustellen, ist eine ziemlich schwierige Operation. Der Vortr. schlägt daher vor, eine Tabelle zu bearbeiten, die dann bei der Einstellung des Branntweins zugrunde gelegt werden könnte. Man benötigt ferner einen Alkohol, der frei sein muß von Fuselöl, und es kann Schwierigkeiten bereiten, einen solchen zu erhalten, und den Alkohol selbst zu reinigen ist recht umständlich. Jedenfalls darf ein aus dem Handel stammender reiner Weinsprit nicht verwendet werden, bevor er nicht geprüft ist. Der Vortr. hat auch verschiedene Sorten Chloroform auf Reinheit geprüft, die aber den Anforderungen für diesen Zweck nicht genügten, hingegen entsprach das Chloroform dem deutschen Arzneibuch.

Auf die Bestimmung von Furfurol, von freier und gebundener Blausäure, von Zucker und Metallen, namentlich Kupfer geht Vortr. weiter nicht ein. Bei der Besprechung der qualitativen Untersuchungsmethoden verweilt Vortr. lange bei der Bestimmung des Methylalkohols. Die Methode der Zollbehörden erscheint zeitraubend und kostspielig. Auch die übrigen vorhandenen Methoden sind nicht für alle Fälle zuverlässig. Es wird sich daher empfehlen, nicht schon heute einen bestimmten Beschuß über die Festsetzung bestimmter Methoden zu fassen, sondern noch abzuwarten. Es sollen dann im nächsten Jahre bestimmt formulierte Anträge zur ersten Lesung vorgelegt werden, und der Vortr. bittet, diesem Kapitel die gleiche Forderung wie den anderen angedeihen zu lassen.

Prof. Dr. Bömer, Münster, Westf.: „Die Glyceride des Cocosfettes.“ Ältere Versuche haben ergeben, daß das Cocosfett aus den Glyceriden der Capron-, Capryl-, Caprin-, Laurin- und Myristinsäure besteht; daneben in geringen Mengen aus solchen der Palmitin-, Stearin- und Ölsäure.

Fehling bezeichnet das Vorkommen von Capron-säure nur als wahrscheinlich: Görgely glaubt sie zuerst dargestellt zu haben; auch das Vorhandensein von Caprinsäure glaubt Görgely annehmen zu dürfen; aber ihre Menge sei nur gering.

Caldwell und Hurtle haben vor einigen Jahren Cocosfett im Vakuum des Kathodenlichtes destilliert und gefunden, daß dabei bis 210° etwa 50% des Fettes überging-

gen; das Destillat hatte die Verseifungszahl 279,1 und der Rückstand die Verseifungszahl 246,0. Eine weitere Untersuchung des Destillates haben sie nicht vorgenommen. Angeregt durch diese Versuche hat Votr. 1 kg Cochinocosfett in 13 Teilen von 66—83 g in dreiviertel bis anderthalb Stunden im Vakuum des Kathodenlichtes mittels einer Krafft'schen Quecksilberpumpe destilliert; die Destillation begann bei 201°, das Thermometer stieg aber schnell auf 255 bis 260°, bei welcher Temperatur die Hauptmenge überdestillierte; ein weiterer Anteil destillierte bei 280—285°. Im ganzen wurden rund 87% Destillat gewonnen, das aus einem wasserklaren, vollständig farb- und geruchlosen, allmählich erstarrenden Öl bestand. Der Schmelzpunkt des Destillates lag bei 25°, der des Rückstandes bei 32,5°, während das Ausgangsfett den Schmelzpunkt 26,8° aufwies. Die Verseifungszahl des Destillates war 236,7, die des Rückstandes 228,5.

Destillat und Destillationsrückstand wurden durch fraktionierte Lösung mittels Aceton in eine große Zahl von Unterfraktionen von gleichen Schmelzpunkten vereinigt, und die so erhaltenen neuen Fraktionen abermals fraktionierte gelöst; in gleicher Weise wurde noch eine dritte fraktionierte Lösung vorgenommen. Aus den auf diese Weise erhaltenen neuen Fraktionen wurden drei verschiedene gemischte Glyceride dargestellt.

Das Destillat des Cocosfettes bestand zum größten Teil aus einem bei 15° schmelzenden Caprylauromyrastin, aus dem etwa Dreiviertel des Cocosfettes besteht; ferner fanden sich im Destillat ein bei 33° schmelzendes Myristodilaurin und geringere Mengen eines bei 38° schmelzenden Laurodimyrastins.

Im Destillationsrückstande fanden sich außer den ölsäurehaltigen Glyceriden, die nicht weiter untersucht wurden, die beiden zuletzt genannten Glyceride und ferner ein Palmitodimyrastin vom Schmelzpunkt 45°. Das unlöslichste Glycerid im Destillationsrückstande schmolz bei 55°; es bestand aus einem nicht vollständig reinen Stearodipalmitin. Capronsäure und Caprinsäure enthaltende Glyceride wurden nicht aufgefunden.

Die Untersuchung und Beurteilung von Süßweinen kam zur zweiten Lesung.

Referent war wie im Vorjahr Dr. Grünhut, Wiesbaden.

Beim Kapitel Begriffsbestimmungen schlägt der Vortr. vor, an Stelle von gespritzten Dessertweinen zu sagen: Unter Verwendung von Alkohol bereitete Dessertweine. In der Fachpresse habe man in der Bezeichnung gespritzte Dessertweine eine tendenziöse Herabsetzung erblickt. Wenn auch hier keinerlei Tendenz weder nach unten, noch nach oben vorliege, sondern ausschließlich das Bestreben, der Wahrheit zu dienen, so komme er dennoch zu diesem Vorschlag. Prof. Bömer widersprach diesem Vorschlag, doch wurde der Vorschlag von Dr. Grünhut auch von den Herren Prof. Rupp und von der Heide unterstützt. Regierungsrat Juckenack meinte, gespritzt wäre die herkömmliche Bezeichnung. Prof. Fresenius meint, daß gespritzt durchaus nicht handelsüblich wäre, denn im Handel pflege man nicht so genau zu definieren. Unter der Bezeichnung gespritzt vermutet das Publikum etwas weniger Gutes und man möge deshalb einen Ausdruck wählen, der das Produkt nicht herabsetzt. Prof. Bömer erklärt, hier handelt es sich nur um eine Begriffsbestimmung, und kein Mensch verlange, daß das Produkt im Handel so bezeichnet werde. Die Abstimmung ergab mit 26 gegen 28 Stimmen die Annahme des Antrages Bömer, wonach die Bezeichnung gespritzte Dessertweine beibehalten wurde. Prof. Bömer stellt dann den Antrag, im nächsten Jahre eine dritte Lesung eintreten zu lassen. Diesem Antrag wird auch entsprochen. Es werden dann für die dritte Lesung die Begriffsbestimmungen wie folgt angenommen:

I. Begriffsbestimmungen:

Dessertweine (Süßweine, Süßweine) sind solche Weine, die nach einem der nachstehend beschriebenen Verfahren so hergestellt sind, daß ihr Gehalt an Alkohol oder an Zucker oder an Alkohol und Zucker höher ist, als der durch Gärung des unveränderten Saftes frischer, gewöhnlicher Trauben allgemein zu erzielende.

Die Herstellungsverfahren zerfallen in zwei Gruppen:

1. Vergärung von Traubensaft von besonders hoher Konzentration oder Anreicherung gewöhnlichen Weines durch konz. Traubensaft (halbkonzentrierte und konzentrierte Süßweine).

2. Zusatz von Alkohol zu hinreichend weit in der Vergärung vorgesetztem Most, gegebenenfalls auch unter Verwendung konz. Traubensaftes (trockene Dessertweine und Süßweine, auch Likörweine genannt).

Im einzelnen sind folgende Verfahren im Gebrauch:

1. Konzentrierte Süßweine.

a) Vergärung des Mostes ausgelesener Trockenbeeren (z. B. Tokaier Essenz, süße rheinische Ausleseweine) oder getrockneter Beeren (z. B. Strohwein).

b) Vergärung des Mostes gemeinsam gelesener gewöhnlicher Trauben und Trockenbeeren (z. B. süße Szamorodner).

c) Ausziehen von Trockenbeeren (z. B. Tokaier) oder getrockneter Beeren durch Most und Vergären des Auszuges.

d) Ausziehen von Trockenbeeren oder getrockneter Beeren durch Wein.

e) Vergärung von eingekochtem Most (z. B. Vini cotti).

Trockenbeeren im Sinne dieser Begriffsbestimmungen sind die innerhalb des Weinbaugebietes, in dem der Dessertwein bereitet wird, am lebenden Weinstock ohne absichtliche Knickung der Stiele eingetrockneten Beeren.

Getrocknete Beeren im Sinne dieser Begriffsbestimmungen sind die innerhalb des Weinbaugebietes, in dem der Dessertwein bereitet wird, aus Trauben der letzten Ernte nach absichtlicher Knickung der Stiele oder nach erfolgter Abertung gewonnenen eingetrockneten Beeren des Weinstockes von verhältnismäßig geringem Eintrocknungsgrade.

2. Ge spritete Dessertweine.

f) Zusatz von Alkohol, daneben teilweise auch von gespritztem Most, zu dem hinreichend weit vergorenen Most gewöhnlicher Trauben (z. B. Portwein, süße Prioratweine.)

g) Zusatz von Alkohol, daneben teilweise auch von gespritztem Most, zu dem hinreichend weit vergorenen Most von Trockenbeeren oder getrockneten Beeren (z. B. Goldmalaga).

h) Zusatz von Alkohol zu dem hinreichend weit vergorenen Auszug von Trockenbeeren oder getrockneten Beeren mit gewöhnlichem Most oder mit gewöhnlichem Wein.

i) Zusatz von Alkohol, daneben teilweise auch von gespritztem und von eingekochtem Most zu gewöhnlichem Wein (z. B. Sherry, Madeira, Marsala, Tarragonadessertweine).

k) Verschnitt von Erzeugnissen, die nach dem Verfahren f bis i hergestellt sind, mit eingekochtem Wein (z. B. braune Malaga).

Hierauf wurden

Die Grundsätze für die Beurteilung

verhandelt. Hier führte zunächst Dr. Mastbaum, Lissabon, folgendes aus.

Eines wie großen Ansehens unsere Vereinigung sich auch im Auslande erfreut, und wie sehr unsere Beschlüsse dort Beachtung finden, das zeigt die Tatsache, daß die portugiesische Regierung sich veranlaßt gesehen hat, mich auch diesmal wieder wegen der Beratung über die Süßweine zu unserer Jahresversammlung zu schicken. Bezuglich der Frage, ob die durch Spriten von Mosten hergestellten Süßweine als Weine im Sinne auch des letzten deutschen Weingesetzes anzusehen sind — für das frühere war das nicht zweifelhaft — ist inzwischen eine erfreuliche Gerichtentscheidung ergangen. Das Landgericht in Frankfurt a. M. hat in einem Prozeß wegen Beschlagnahme von Samoswein für Recht erkannt, daß diese durch Spriten von schwach- oder gar nicht angegorenem Most hergestellten Getränke Wein im Sinne des deutschen Gesetzes und als solche zur Einfuhr und zum Verkehr zuzulassen sind. Der Staatsanwalt hat dagegen Berufung eingelegt und in seiner Revisionsschrift sich im großen und ganzen die Anschauungen zu eigen gemacht, die auf unserer vorjährigen Versammlung von mehreren Kollegen gegen die Zulassung der Mistellweine geltend gemacht worden sind. Der Staatsanwalt ist dabei auch auf die portugiesischen Abafados, speziell auf

die Geropigas zu sprechen gekommen, von denen er unter Anlehnung an die Meinung unseres verehrten Kollegen Dr. M u r d f i e l d behauptet, daß man sie auch in Portugal nicht als wirkliche Weine ansieht, wie daraus hervorgeht, daß sie in dem portugiesischen Gesetze vom 18./9. 1908 neben den Weinen genannt werden. Ich habe schon im vorigen Jahre in Breslau gegen die Richtigkeit dieser Meinung ausdrücklich protestiert. Niemandem in Portugal kommt es in den Sinn, die Vinoes abafados anders denn als wirkliche Weine anzusehen. Mit dieser im ganzen Lande selbstverständlichen und auch in der Fachliteratur regelmäßig zum Ausdruck gebrachten Anschauung steht auch das Gesetz in vollständiger Übereinstimmung. Das portugiesische Weingesetz definiert Wein als das durch alkoholische Gärung aus dem Saft frischer Trauben oder mit Hilfe anderer erlaubter technischer Verfahren hergestellte Getränk und fügt ausdrücklich hinzu, daß als solche zu betrachten sind die Verfahren zur Herstellung von Port- und Madeirawein, der Vinoes Abafados und der Schaumweine. Daß in den von Dr. M u r d f i e l d und dem Staatsanwalt angeführten Artikeln 56—57 des Gesetzes vom 18./9. 1908 die Geropigas neben den Weinen angeführt sind, hat einen ziemlich einfachen Grund. Diese Artikel verbieten für die Weinbereitung den Gebrauch von irgendwelchen Zuckerarten und Farbstoffen, die nicht von Trauben stammen. Nun sind solche Zuckerarten und Farbstoffe zur Herstellung von gewöhnlichem trockenem Wein kaum je in größerer Ausdehnung verwendet worden, dagegen häufig bei der Bereitung von Geropigas. Damit nun nicht gerade ein findiger Produzent auf den Gedanken käme, zu behaupten, Geropigas seien etwas anderes als Wein schlechthin, sind sie wohl ausdrücklich genannt worden.

Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß die portugiesische Gesetzesbestimmung, die zur Weinbereitung außer der alkoholischen Gärung frischen Traubensaftes auch andere ausdrücklich bezeichnete technische Verfahren als zulässig erachtet, den Tatsachen besser entspricht als die scheinbar einfache aber durchaus unzulängliche Definition: Wein ist das durch die alkoholische Gärung aus dem Saft frischer Trauben hergestellte Getränk. Streng genommen, paßt diese Definition nur auf trockene Weißweine. Schon die Rotweine werden nicht durch Gärung des Saftes frischer Trauben, sondern durch Vergärung der Maische hergestellt, und da das Gesetz einen Unterschied macht zwischen Most und Maische, so ist ein Zweifel erlaubt, ob Rotwein auch Wein im Sinne des deutschen Weingesetzes ist oder nicht. Was die Süßweine anbetrifft, so hat Herr von Raum er schon vor zwei Jahren in Würzburg darauf hingewiesen, daß die Definition des deutschen Weingesetzes in keiner Weise auf sie passe. Auszüge aus Trockenbeeren oder getrockneten Beeren mit geknickten oder ungeknickten Stielen können wohl nicht als Saft frischer Trauben gelten. Auch die Zuckerung des Mostes steht in vollem Widerspruch zur deutschen Definition. Ein mit bis 20% Zuckerwasser gestreckter Most ist ebenfalls sicherlich kein Saft aus frischen Trauben, gleichwohl läßt das Gesetz so hergestellte Getränke ohne Deklaration als Wein zu. Bei der Lebensmittelgesetzgebung aller Länder müssen drei verschiedene Gesichtspunkte untereinander in Harmonie gebracht werden. In erster Linie steht die Rücksicht auf die Volksgesundheit. Es sollen grundsätzlich keine Verfahren zur Herstellung von Lebensmitteln zugelassen werden, die zu gesundheitsschädlichen Erzeugnissen führen. Freilich sind auch in dieser Hinsicht die Meinungen bisweilen geteilt. Soweit der Wein in Frage kommt, braucht nur an das Schwefeln und Gipsen erinnert zu werden, die von den meisten Hygienikern als gesundheitsschädlich angesehen werden. Gleichwohl gestatte die Weingesetzgebung das Schwefeln und Gipsen, allerdings unter gewissen Einschränkungen. Aber ganz sicher ist es noch niemandem eingefallen, zu behaupten, daß Süßweine, die durch Spriten von Mosten ordnungsgemäß hergestellt sind, gesundheitsgefährlicher wären, als andere Süßweine. In zweiter Linie stehen wirtschaftliche Erwägungen; diese können einmal dazu führen, Verfahren gut zu heißen oder zu gestatten, die natürliche Mängel des Rohmaterials zu korrigieren imstande sind und die die Produzenten dadurch vor Schaden bewahren oder ihnen überhaupt erst

erlauben, verkaufsfähige Erzeugnisse herzustellen. Von diesem Gesichtspunkte aus gestattet das deutsche Weingesetz die Zuckerrüben und verbietet bei der Weinbereitung unter anderem den Zusatz von Weinsäure, weil die deutschen Moste meistens genügend reich an Säure, aber häufig arm an Zucker sind. Umgekehrt ist in Portugal das Zuckern verboten, der Weinsäurezusatz aber erlaubt, da häufig in zuckerreichen Mosten ohne Erhöhung der Säure keine normale Gärung erzielt werden kann. Es mag dabei darauf hingewiesen werden, daß der Zucker von Zuckerrüben oder Zuckerrohr stammt, also mit der Traube nichts zu tun hat, während die Weinsäure ja ausschließlich aus Nebenprodukten der Traubenweinindustrie hergestellt wird. Wirtschaftliche Erwägungen können auch dazu führen, die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zu erschweren oder zu verbieten, weil sie den einheimischen zu starke Konkurrenz machen. Dieser Gesichtspunkt ist im vorigen Jahre in Breslau von Prof. Rupp geltend gemacht worden, und er trifft vielleicht für die billigen Samosweine zu, nicht aber für die verhältnismäßig teuren portugiesischen Geropigas und Muskatellas. Im übrigen ist die Absicht, die ausländische Konkurrenz auszuschalten, von den Reichsbehörden, soviel ich weiß, in Abrede gestellt worden. In dritter Linie endlich steht für die Nahrungsmittelgesetzgebung die Rücksicht auf Treu und Glauben im Verkehr. Wein soll demnach von Trauben stammen, und durch alkoholische Gärung aus ihrem frischen Saft entstanden sein. Was den Rohstoff betrifft, so ist diese Forderung in Deutschland durch die Erlaubnis des Zuckerns durchbrochen und bezüglich der Bereitungsweise dadurch, daß ausländische Dessertweine dann auch in Deutschland als Wein angesehen werden, wenn sie den im Ursprungslande gültigen Gesetzen Genüge leisten. Das ist aber bezüglich der portugiesischen Vinoes Abafados unbedingt der Fall. Diese Erzeugnisse sind übrigens ja auch gerade darin ausgezeichnet, daß alle ihre Bestandteile von der Traube stammen, nicht nur der süße Anteil, sondern auch der Alkohol, der, wie ich im vorigen Jahre ausführlich dargelegt habe, wirklicher aus Wein destillierter Branntwein ist. Was man verlangen kann, ist, daß die Erzeugnisse, die in den Verkehr gebracht werden, als das bezeichnet werden, was sie in der Tat sind. In dieser Hinsicht gibt uns, soweit die gespritzten Likörweine in Betracht kommen, die ja auch sonst vorbildliche ausgezeichnete schweizerische Nahrungsmittelgesetzgebung ein gutes Beispiel. Sie läßt die durch Spriten von Most hergestellten Süßweine zu, wenn sie als Mistellen bezeichnet sind. In Übereinstimmung hiermit schlage ich vor, den Satz 1 von Absatz 2 in folgender Weise zu formulieren:

Süße Dessertweine, die nicht wenigstens einen Teil ihres Alkoholgehaltes einer hinreichenden eigenen Gärung verdanken, sind als Mistellweine zu bezeichnen.

Die übrigen auf dieselben Weine bezüglichen Bestimmungen sind dann entsprechend abzuändern.

Demgegenüber beantragt Dr. Grünhut, den Satz 1 unverändert zu belassen. Er verweist darauf, daß die angesogene Frankfurter Gerichtsentscheidung ausschließlich den Zweck habe, eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen.

Nach einer weiteren Debatte, an der sich Dr. Mastbaum, Reg.-Rat Juckenack und Dr. Grünhut beteiligen, wird im Sinne des Antrages von Dr. Grünhut beschlossen. Beim Punkt Medizinalwein bemerkt Dr. Grünhut, daß es Medizinalweine im Sinne der Chemiker nicht gebe, und daß sich auch der Handel für die Abschaffung dieses Begriffes ausgesprochen habe. Wenn dennoch ein Leitsatz hierfür aufgestellt werde, dann sei dies mit Rücksicht auf das Bestehen preußischer und bayerischer Erlässe geschehen. Außerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen werde jedoch der Wunsch ausgesprochen, daß auch diese noch bestehenden Verordnungen beseitigt würden. Hierauf werden die Grundsätze für die Beurteilung in folgender Fassung angenommen:

1. Erzeugnisse, die nicht wenigstens einen Teil ihres Alkoholgehaltes einer hinreichenden eigenen Gärung verdanken, sind nicht als „Wein“ im Sinne des § 1 des deutschen Weingesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu § 13 desselben Gesetzes anzusehen. Als hinreichend vergoren

im Sinne dieser Bestimmungen gelten Dessertweine mit weniger als 6 g Alkohol in 100 ccm (z. B. Tokaier Essenz) nur dann, wenn sie ihren gesamten Alkoholgehalt, solche mit mehr Alkohol nur dann, wenn sie wenigstens 6 g Alkohol in 100 ccm der eigenen Gärung verdanken.

2. Im Inlande dürfen Dessertweine nur unter Zuhilfenahme von Trockenbeeren oder von getrockneten Beeren (nach dem Strohweinverfahren) innerhalb der sonstigen durch das Weingesetz festgelegten Grenzen hergestellt werden.

3. Dessertweine ausländischen Ursprungs sind, unbeschadet der folgenden Bestimmungen, zum Verkehr zugelassen, wenn sie den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes geltenden gesetzlichen Vorschriften genügen.

Nicht verkehrt sind:

4. Dessertweine, bei deren Herstellung Zucker oder Rosinen verwendet werden.

Rosinen (in manchen Gegenden auch Zibeben genannt) im Sinne dieser Bestimmung sind die nach absichtlicher Knickung der Stiele oder nach erfolgter Aberntung eingetrockneten Beeren des Weinstockes von höherem Eintrocknungsgrade. Auch eingetrocknete Beeren von geringem Eintrocknungsgrade sind ihnen zuzurechnen, sobald sie außerhalb des Weinbaugebietes gewonnen wurden, in dem der Dessertwein bereitet wird, oder sobald sie älter sind als Trauben der letzten Ernte.

Korinthen sind Rosinen im Sinne der Begriffsbestimmung.

5. Dessertweine, bei deren Herstellung die nachbezeichneten Stoffe zugesetzt oder sonst verwendet werden: Alkalicarbonate (Pottasche oder dgl.), lösliche Aluminiumsalze (Alaun u. dgl.), Bariumverbindungen, Borsäure, Eisencyanverbindungen (Blutlaugensalze), Farbstoffe mit Ausnahme von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckerfarbe), Fluorverbindungen, Formaldehyd und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, organische Säuren, oder deren Salze (Ameisensäure, Benzoesäure, Citronensäure, Oxalsäure, Salicylsäure, Weinsäure, Zimtsäure, Weinstein, neutrales weinsaures Kalium u. dgl.), unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner Stärkezucker, Stärkesirup, Strontiumverbindungen, künstliche Süßstoffe, Wismutverbindungen, Zinksalze, Salze und Verbindungen der vorbezeichneten Säuren, sowie der schwefligen Säure (Sulfite, Metasulfide u. dgl.).

Als verfälscht, nachgemacht, verdorben oder irreführend bezeichnet sind anzusehen:

6. Dessertweine, die im Inlande Zusätze erfahren haben, die nicht innerhalb des Rahmens der erlaubten Kellerbehandlung zulässig sind.

7. Den Dessertweinen ähnliche Getränke, die aus Fruchtsäften, Pflanzensaften oder Malzsaftzügen hergestellt und nicht mit solchen Wortverbindungen bezeichnet sind, welche die Stoffe kennzeichnen, aus denen sie hergestellt sind. Die betreffenden Wortverbindungen müssen den deutschen Namen des verwendeten Ausgangsstoffes unverändert enthalten (z. B. Malzwein und nicht „Maltonwein“).

8. Dessertweine, die unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ihres Ursprungslandes hergestellt worden sind.

9. Dessertweine, deren Zusammensetzung und Beschaffenheit nicht der normalen Zusammensetzung und normalen Beschaffenheit der Erzeugnisse entspricht, mit deren Namen sie belegt sind.

10. Dessertweine, die infolge von Essigstich oder anderen Weinkrankheiten oder von ungeeigneter Behandlung oder aus sonst anderen Ursachen zum Genusse als Wein nicht mehr geeignet sind.

11. Dessertweine, deren Bezeichnung andeutet, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergbesitzers sei, die nicht unter Ausschluß jedes Alkohol- und Zuckerrübenzusatzes aus Most, eingekochtem Most, Trockenbeeren oder getrockneten Beeren der Ernte des genannten Besitzers hergestellt sind.

12. Dessertweine, die als Medizinalweine bezeichnet oder sonst mit einem Namen belegt sind, der auf besondere heilende oder stärkende Eigenschaften hindeutet.

Ferner gelten folgende Bestimmungen:

13. Dessertwein darf im Inlande nicht mit weißem Wein anderer Art verschritten werden.

14. Im gewerbsmäßigen Verkehr mit Dessertweinen dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden. Die Benutzung der Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen ist nur zulässig bei Erzeugnissen, die unter Ausschluß jeden Alkohol- und Zuckerzusatzes aus Most, eingekochtem Most, Trockenbeeren oder getrockneten Beeren der betreffenden Gemarkung bzw. Lage hergestellt sind. Dabei bleibt es jedoch gestattet, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die indirekte Verwendung geographischer Bezeichnungen der Art, wie z. B. „Portweinart“, „Ersatz für Portwein“, „Frühere Bezeichnung Portwein“, „Griechischer Portwein“ usw.

15. Ein Verschnitt von Dessertwein mit Dessertwein oder mit Wein anderer Art darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt. Ausgenommen sind die unter Ziffer 17 und 18 aufgezählten Fälle.

17. Dessertweinverschnitte, die Anteile enthalten, die nicht der Tokaier Weingegend entstammen, dürfen keinesfalls als Tokaier, Tokaierwein, Tokaier-Ausbruch, Hegyaljaer, Szamorodner, Máslás oder unter sonst einer auf die Tokaier Weingegend oder eine dazu gehörende Gemeinde oder Lage hinweisenden Bezeichnung in Verkehr gebracht werden.

18. Dessertweinverschnitte, die Anteile enthalten, die nicht den betreffenden portugiesischen Bezirken von Douro bzw. der Insel Madeira entstammen und über die Häfen von Porto bzw. Funchal verschifft worden sind, dürfen im inneren Verkehr des Deutschen Reiches nicht als Porto (Oporto, Portwein oder ähnliche Zusammensetzungen, wie z. B. Portil, red Port, white Port, royal Port, Portofetta usw.) bzw. als Madeira (Madeirawein oder ähnliche Zusammensetzungen) verkauft werden.

Es wurde dann die Beratung über

Deutung der Ergebnisse der chemischen Analyse

aufgenommen. Mit Rücksicht auf die dritte Lesung war die Debatte hierüber verhältnismäßig kurz, der einzige Punkt, bei dem die Debatte ausgedehnter wurde, war die Grenzzahl für flüchtige Säuren. An dieser Debatte beteiligten sich Dr. Murfield, Prof. Meyerhofer, Dr. Labant, Prof. Fresenius, Prof. Rupp und Dr. Grünhut. Die Zahl von 0,17 g flüchtiger Säure in 100 ccm wurde vielfach als zu niedrig bezeichnet, und Dr. Grünhut machte den Vorschlag, an ihre Stelle in Analogie mit dem schweizerischen Lebensmittelbuch 0,25 zu setzen, dafür aber die Kostprobe zu beseitigen. Dieser Vorschlag wurde jedoch, wenn auch nur mit sehr geringer Majorität, abgelehnt. Es wurde daher folgender Wortlaut beschlossen:

III. Deutung der Ergebnisse der chemischen Analysen.

Die chemische Analyse der Dessertweine vermag Aufschlüsse über die Herstellungsweise der untersuchten Erzeugnisse zu geben und damit Unterlagen für die Anwendung der vorstehenden Beurteilungsgrundsätze zu gewähren.

a) Konzentrierte Süßweine.

1. Konzentrierte Süßweine besitzen einen verhältnismäßig hohen Gehalt an zuckerfreiem Extrakt, an Mineralstoffen und an Phosphatrest. Sie enthalten wenigstens 29 g zuckerfreien Extrakt (Gesamtextrakt nach der Rohrzuckertabelle — Zucker + 0,1) in 1 l und wenigstens 0,40 g Phosphatrest (PO_4) in 1 l.

2. Diese Grenzzahlen sind nur maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob ein Wein überhaupt als konz. Süßwein anzusehen ist. Im übrigen kommt den einzelnen Sorten der konz. Süßweine ein sehr verschiedenartiger Grad der Konzentration zu. Mit dem Konzentrationsgrade steigen im allgemeinen die Werte für zuckerfreien Extrakt und Phosphatrest an, sie stehen demnach in Beziehung zu dem

ursprünglichen Extraktgehalt des Mostes, aus dessen Vergrößerung der Dessertwein hervorgeht.

3. Demnach empfiehlt es sich, bei der Begutachtung der konz. Süßweine den ursprünglichen Extraktgehalt des Mostes zu berechnen. Das geschieht, indem man nach der Formel $d + 0,01 A$ das ursprüngliche spez. Gewicht ermittelt und den zugehörigen Extraktgehalt der Rohrzuckertafel entnimmt. Hierin bedeutet d das spez. Gewicht des Weines bei 4° , bezogen auf Wasser von 4° , und A den Alkoholgehalt in Grammen in 1 l Wein. Bei Wein, der einen Alkoholzusatz erfahren hat, trifft eine derartige Rechnung nicht zu.

4. Die Herbeziehung noch anderer Merkmale als der unter 1 und 2 genannten ist für die Beurteilung der Frage, ob ein konz. Süßwein vorliegt und für die Ermittlung des Grades der Konzentration zu erstreben. Insbesondere wird in Zukunft mehr als bisher auf den Gehalt der Dessertweine an nichtflüchtigen Säuren und an Milchsäure und auf den aus diesen beiden Werten abzuleitenden ursprünglichen Säuregehalt des Mostes zu achten sein.

5. Konz. Süßweine, die durch Vergären von Traubensaft von besonders hoher Konzentration nach den Verfahren a bis c und e bereitet sind, zeigen ein merklich höheres Fructose-Glykoseverhältnis als 1 : 1.

6. Konz. Süßweine, die Fructose und Glykose nahezu im Verhältnis 1 : 1 enthalten, hatten ihre Gärung bereits vollendet, ehe der darin enthaltene Zucker ihnen einverlebt wurde, sind also nach dem Verfahren d bereitet.

7. Ob Trockenbeeren, getrocknete Beeren oder eingekochter Most bei der Herstellung eines konz. Süßweines, oder ob statt dessen Rosinen verwendet wurden, läßt sich meist nicht aus den Ergebnissen der Analyse erkennen. Doch wird man — mit Ausnahme von rheinischen Trockenbeeren auslesen und Tokaieressenz — bei einem Erzeugnis, dessen Zusammensetzung auf ein Ausgangsmaterial von mehr als 460 g Extrakt in 1 l hinweist, im allgemeinen die Verwendung von Trockenbeeren oder von getrockneten Beeren für ausgeschlossen und diejenige von stärker eingetrockneten Rosinen für wahrscheinlich halten können.

b) Gespritzte Dessertweine.

8. Dessertweine, bei denen auf 100 Gewichtsteile Alkohol weniger als 6 Gewichtsteile Glycerin kommen, sind gespritzte Dessertweine. Glycerin im Sinne dieser und der folgenden Bestimmung ist das nach einem solchen analytischen Verfahren ermittelte, das tatsächlich reines Glycerin finden läßt.

9. Gespritzte Dessertweine sollen wenigstens 3,6 g Glycerin in 1 l enthalten, anderenfalls sind sie nicht Wein im Sinne des deutschen Weingesetzes.

10. Dessertweine, die durch Alkoholzusatz zu nicht vollständig vergorenem Most gewöhnlicher Trauben oder zu nicht vollständig vergorenem Trockenbeermost, Most von getrockneten Beeren oder eingekochtem Most hergestellt sind, zeigen einen wesentlichen Überschuß des Fructosegehaltes über den Glykosegehalt.

11. Gespritzte Dessertweine, bei denen das Verhältnis von Fructose zu Glykose nicht wesentlich von 1 : 1 abweicht, sind durch Alkoholzusatz zu trockenem Wein oder zu gewöhnlichem Most oder zu konz. Traubensaft oder zu Mischungen von trockenem Wein mit gewöhnlichem Most oder konz. Traubensaft bereitet, ohne daß nach der Vermischung bzw. nach dem Alkoholzusatz eine weitere wesentliche Gärung stattgefunden hätte.

12. Zur Entscheidung der Frage, ob bei der Herstellung eines gespritzten Dessertweines einerseits gewöhnlicher Most oder andererseits Trockenbeeren oder getrocknete Beeren oder eingekochter Most verwendet wurden, kann der Gehalt an zuckerfreiem Extrakt, an Mineralstoffen, an Phosphatrest, an nichtflüchtigen Säuren, an Milchsäure und sehr wahrscheinlich auch an Stickstoff herangezogen werden.

c) Gekochte Erzeugnisse.

13. Erzeugnisse, die unter Verwendung von Zucker hergestellt werden, sind in der Regel an einem niedrigen Gehalt an zuckerfreiem Extrakt, an Mineralstoffen, an Phosphatrest und an nichtflüchtigen Säuren kenntlich. Diese Merkmale treten unter Umständen nur dann hervor, wenn man sie in Beziehung zu dem Extraktgehalt setzt, den das

Ausgangsmaterial vor der Vergärung aufgewiesen haben müßte. Manchmal enthalten die hierher gehörenden Erzeugnisse noch unveränderte Saccharose.

d) Beurteilung der einzelnen Sorten.

14. Die Frage, ob ein vorliegender Dessertwein die normale Zusammensetzung der Sorte besitzt, der er seiner Benennung nach angehören soll, ist von Fall zu Fall an der Hand des statistischen Materials zu entscheiden. Eine wesentliche Vermehrung desselben läßt die Veröffentlichung von Ergebnissen der Auslandsweinkontrolle erwarten. Vorschläge zu Beurteilungsnormen für die einzelnen Sorten sind deshalb zweckmäßig bis zum Erscheinen jener Veröffentlichungen zurückzustellen. Im Besitz derselben wird man nicht eine Aufstellung von Grenzzahlen, sondern vielmehr eine Charakterisierung der einzelnen Sorten anstreben müssen, die sich insbesondere auf die Art der Herstellung, die Art und den Grund einer etwaigen Konzentration und eines etwaigen Alkoholzusatzes zu erstrecken hätte.

e) Einzelne Gesichtspunkte.

15. Mit Beziehung auf den Gehalt der Dessertweine an flüchtigen Säuren ist zu beachten, daß die für einheimische trockene Weine geltenden Beurteilungsgrundsätze nicht auf das vorliegende Gebiet übertragen werden können. Bis auf weiteres sind die von H. a. a. aufgestellten Normen zu benutzen. Danach sind Dessertweine mit einem Gehalt von 1,7 g flüchtigen Säuren in 1 l, berechnet als Essigsäure, nicht zu beanstanden. — Gewöhnliche Dessertweine mit mehr als 1,7 g flüchtigen Säuren in 1 l sind zu beanstanden. — Dessertweine von sehr guter Qualität, in welchen die Kostprobe keine Spur von Essigstich wahrnehmen läßt, können auch bei mäßiger Überschreitung der angegebenen Grenzzahl nicht als essigstichig bezeichnet werden.

16. Mit Beziehung auf den Gehalt der Dessertweine an Phosphatrest ist zu beachten, daß ein größerer Gehalt hieran bei manchen Sorten der normalen Zusammensetzung entspricht.

17. Eine Beurteilung der Dessertweine auf Grund des unter Nummer 12d der amtlichen Anweisung für die Untersuchung des Weines beschriebenen Verfahrens zum Nachweis der unvergärbaren Stoffe des unreinen Stärkezuckers ist in der Regel nicht zulässig.

Als nächster Versammlungsort ist Kassel bestimmt.

Patentanmeldungen.

Klasse: Reichsanzeiger vom 20.7. 1914.

- 6a. K. 58 421. **Mälzereiverf.** R. Kusserow, Sachsenhausen, Mark. 31./3. 1914.
 8k. L. 40 750. **Bhdg. von Tuchen**, insbes. festgewebten Tuchen, zur Erhöhung ihrer Elastizität unter Verwendung von Bisulfiten. E. C. Lehmann, Guben. 8./11. 1913.
 10a. S. 42 352. Einebnungsvorr. für liegende **Koksöfen** mit einem auf der Einebnungsstange verschiebbar gelagerten Klinkengesperre. Sächsische Maschinenfabrik vorm. Rich. Hartmann, A.-G., Chemnitz i. S. 27./5. 1914.
 12g. M. 55 066. Ausführung **chemischer Reaktionen** bei hoher Temperatur; Zus. zu 261 922. F. Meyer, Berlin-Schöneberg. 4./2. 1914.
 12i. T. 18 768. **Fluorsulfinsäure** und Fluorsulfonate. W. Traube, Berlin. 24./7. 1913.
 12l. S. 41 744. Vorr. zum kontinuierlichen Zersetzen und Lösen von **Kalzalzen** u. dgl. nach Pat. 262 235; Zus. zu 262 235. G. Sauerbrey Maschinenfabrik, A.-G., Staßfurt. 20./3. 1914.
 12o. K. 55 708. Aromatische **Chlorverb.** Kinzberger & Co., Prag. 2./8. 1913.
 12p. C. 23 718. **Pyrroldinderivate**. [Schering]. 2./8. 1913.
 12p. F. 37 848. **Methylglykocyanidin** (Kreatinin). [By]. 15./12. 1913.
 12p. G. 40 071. Derivate der **2-Phenylchinolin-4-carbonsäure**, sowie ihrer Homologen und Substitutionsprodukte. Gehe & Co., A.-G., Dresden-N. 2./10. 1913.
 12p. P. 31 336. **Kondensationsprodukte** aus Tetrahydropapaverin und dessen Derivaten. A. Pictet, Genf. 6./8. 1913.
 12q. B. 73 032. Dichlor und **Dibrombismethylaminotetraaminobenzole**. C. F. Boehringer & Söhne, Mannheim-Waldhof. 2./7. 1913.
 12q. F. 36 997. **Anthrachinonmercapte**; Zus. zu 204 772. [By]. 31./7. 1913.
 12q. T. 19 380. Trennung von **m- und p-Kresol**. H. Terisse, Genf. 28./1. 1914. Frankr. 26./9. 1913.
 13b. G. 40 879. Vorr. zur Reinigung des **Speisewassers** für Dampfkessel innerhalb des Kessels. Grüneberger Werzeugwerke A.-G., Straßburg i. E.-Grüneberg. 19./1. 1914.

Klasse:

16. M. 55 267. **Haltbares, trockenes und dauernd streufähiges Düngemittel** aus Melasseschlempe und Superphosphat. Melassechlempe. G. m. b. H., Berlin. 7./8. 1913.
 18a. D. 28 973. **Abdichtung** des oberen gegen den unteren Ofenteil bei **Kanalöfen**. E. Dreves, Mülheim b. Köln. 28./5. 1913.
 18b. O. 8717. **Gewölbe** für **Herdöfen** mit erhöhten Druckrippen und dazwischen liegenden Deckenabschnitten. F. Orth, Indiana Harbor, V. St. A. 22./8. 1913. Großbritannien 22./10. 1912.
 21b. S. 36 967. **Blockförmige Elektrode** für elektrische Sammler. C. de Sedneff, Paris. 12./8. 1912.
 21b. W. 40 807. **Galvanisches Zweiflüssigkeitselement** mit Kohlediaphragma und Einr. zur Herst. eines inneren Überdruckes im Depolarisatorraum. K. Werner, Wirsberg-Oberfranken. 24./10. 1912.
 22a. F. 37 697. **Chromierfarbstoffe** für Wolle. [By]. 22./11. 1913.
 22b. A. 24 293. **Wasserlösliche grünstichig blaue Farbstoffe** der Anthrachinonreihe. [A]. 14./7. 1913.
 22b. F. 36 737. **Küpenfarbstoffe** der Anthracenreihe; Zus. zu 268 505. [By]. 24./6. 1913.
 22g. B. 74 743. **Celluloidhaltiger Überzug** auf **Metallen** und auf Gegenständen aus animalischer und vegetabilischer Faser. J. B. Bell u. H. Vollin, Grenoble, Frankr. 17./11. 1913. Frankreich 6./6. 1913 bzw. 11./11. 1913.
 22i. B. 72 193. **Leim** durch Bhdg. von Knochen mit gasförmiger schwefliger Säure und darauf folgendes Entfetten und Entleimen. R. Berliner, Moskau. 7./6. 1913.
 23e. O. 9054. **Fleckreinigungsmittel**; Zus. zu 259 360. H. Ockelmann, Groß-Jena b. Naumburg a. S. u. O. Ockelmann, Weimar. 2./12. 1913.
 26d. O. 9040. **Trennung** von **Naphthalin**, Teerölen und anderen organischen Bestandteilen aus Abwässern der direkten Kühlung von Destillationsgasen. Dr. C. Otto & Co., G. m. b. H., Bochum. 13./3. 1914.
 39b. B. 74 905. **Celluloidähnliche Massen**. [B]. 28./11. 1913.
 40a. B. 67 954. **Abscheidung** von **Zinn** aus blei- und zinnhaltigem Rohmetall mittels Bleiglätt oder Mennige. B. Ch. Besley, Howell, Neusüdwales, Austr. 29./6. 1912.
 40a. B. 68 393. **Zink** und **Kupfer** aus ihren Erzen, Schlacken oder dgl. F. Bourgeot, Pont de Duzon b. Tournon, Frankr. 6./8. 1912.
 40a. B. 72 209. **Drehbarer Muffelrohrofen** mit elliptischem Querschnitt des Röstraumes. Bunzlauer Werke Lengersdorff & Co., Bunzlau i. Schles. 7./6. 1913.
 40a. B. 74 909. **Zink** und **Kupfer** aus ihren Erzen, Schlacken oder dgl.; Zus. z. Anm. B. 68 393. F. Bourgeot, Pont de Dozon bei Tournon, Frankr. 24./6. 1913.
 40a. E. 19 545. **Zinkmuffel** aus Ton und feuerfestem Material. E. Engels, Berlin-Westend. 4./9. 1913.
 40b. G. 39 319. Durch Spritzen erhaltenes **Lagermetall** und Verf. zu seiner Erz. W. A. Guertler, Berlin-Grunewald. 17./6. 1913.
 55f. Sch. 45 350. **Beseitigung** des **Salzgeschmackes** von mit Kochsalzlösung behandeltem Pergamentpapier. M. Schmidt, Magdeburg. 13./11. 1913.
 75c. D. 30 885. **Eigenartige Herst. von Batikeffekten**. A. Diener, Fürstenberg i. Mecklbg. 18./5. 1914.
 75c. M. 54 086. Vorr. für mittels Zerstäubens und Verdampfens von Stoffen herstellbare **Überzüge**. „Metallatom“ G. m. b. H., Köln-Ehrenfeld. 25./10. 1913.
 80b. A. 25 206. **Ablöschen** von **Mörtelstoffen**. A. Anker, Paris. 7./1. 1914.
 82a. E. 18 806. **Auftragvorr.** für **Walzentrockner**. O. Eisener, Berlin-Südende. 15./1. 1913.
 82a. K. 52 904. **Muldentrockner** mit drehbarer Schnecke. König-Friedrich-August-Hütte, Potschappel b. Dresden. 21./10. 1912.
 85a. L. 41 617. **Vorrichtung** zum Regeln der Zufuhr und Abstellung des Frischwassers, des Umpumpens und der Entlüftung bei App. zur Herst. **kohlensaurer Wässer**. Fa. Hermann Laubach, Maschinen- und Armaturenfabrik. Köln-Ehrenfeld. 23./2. 1914.
 85a. S. 39 248. **Keimfreies Trinkwasser** aus beliebigen Rohwässern. Sucrofilter- und Wasserreinigungsgesellschaft m. b. H., Charlottenburg. 6./6. 1913.
 85a. V. 11 952. **Enteisenen** und **Entmanganen** von Wasser; Zus. z. Anm. V. 11 310. O. Vollmar, Dresden. 1./9. 1913.
 85b. L. 40 078. **Wasserreinigungseinr.** G. Ch. E. Liot, Paris. 23./7. 1913. Frankreich 24./7. 1912.

Verein deutscher Chemiker.

Ferienstellungen für Chemiestudierende.

Auf unser Rundschreiben wegen Ferienstellungen für Studierende der Chemie sind erfreulicherweise eine Anzahl von Zusagen seitens chemischer Fabriken eingegangen. Die Liste wird den Herren, die sich dafür interessieren, umsonst zugesandt werden.

Geschäftsstelle.